Geschichte

des

deutschen Adels.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Von

Dr. Kauszchnick.

Erstes Bändchen.

Dresden,
P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.
1831.

Inhalt
des ersten Bändchens.

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge des deutschen Adels bis zu dem Aussterben des Karolingischen Königsstammes in Deutschland 911. . . . . . Seite 1

Erster Abschnitt.

I. Von dem Ursprunge des Adels überhaupt. —

II. Aelteste Verfassung der Deutschen und Ursprung der frühern Verhältnisse des deutschen Adels. 6

III. Kriegesverfassung. Geleite. Ursprung des Lehnswesens. 11

IV. Entstehung der königlichen Macht. Ausbildung des Lehnswesens. 17

V. Einfluß der Geistlichkeit auf das Lehnswesen und auf die Verhältnisse des deutschen Adels. 27

VI. Vermehrte Wichtigkeit des Lehnsadels. Reichsstandschaft. 33

VII. Theilnahme des Adels an der gesetzgebenden Gewalt. 36

VIII. Sitten und Lebensweise des Adels unter den Franken. 38

Zweiter Abschnitt.

Seite

IX. Entstehen des hohen Adels in Deutschland. 46

X. Das Faustrecht und das Fehdewesen. . . . 53

XI. Oeffentliche Abgaben und Kriegesdienste der deutschen Grundbesitzer unter den Merwingern und Karolingern. 59

XII. Das Fürstenrecht. 66

XIII. Ursprung der Kurfürstenwürde. 70

XIV. Mittlerer Adel. 73

XV. Niederer Adel. 77

XVI. Von dem Kriegswesen des deutschen Adels. 85

XVII. Das Burgwesen. 88

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge des deutschen Adels bis zu den Zeiten der Kreuzzüge.

Erster Abschnitt.

Bis zum Aussterben des Karolingischen Königsstammes in Deutschland, 911.

I. Von dem Ursprunge des Adels überhaupt.

Sobald die Menschen in einen Staatsverband zusammentreten, offenbart sich bei ihnen die Ungleichheit ihrer Kräfte und Fähigkeiten, deren größerer oder geringerer Umfang zuerst ihre Stellung in der Gesellschaft und ihre Geltung darin bestimmt. Bei den ersten rohen Anfängen aller Staaten lag stets derselbe Zweck zum Grunde; es war kein anderer, als der vollständige und gesicherte Genuß des Daseyns jedes einzelnen zum Staate Gehörigen durch das Zusammenwirken Aller. Da bei den verschiedenen Graden geistiger und körperlicher Mittel der Einzelnen nicht Alle auf gleiche Weise zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes

thätig seyn konnten, so konnte auch nicht Jeder den gleichen Rang in der Gesellschaft einnehmen; denn Einer besaß mehrere Mittel und erhielt öftere Gelegenheit, sich um das allgemeine Wohl verdient zu machen, als der Andere. Und aus dieser Unterscheidung ging eine mehr oder minder scharf begrenzte Eintheilung der Staatsmitglieder in verschiedene Klassen oder Kasten hervor. Vor allen wurden die physischen Kräfte der Menschen bei dem ersten Zusammentreten in Staatsgesellschaften in Anspruch genommen, denn zuerst galt es die Vertheidigung gegen feindliche Menschen oder Naturkräfte, und wer den mehresten Muth bewies, die größte Kraftanstrengung zeigte, der genoß auch ein größeres Ansehen in der Gesellschaft, seine Meinung galt mehr als die der weniger Muthigen und weniger Thätigen. Bei fortschreitender Entwickelung eines Staates wurde aber auch den geistigen Kräften des Menschen ein Wirkungskreis angewiesen. Der Staat bedurfte zu seinem Bestehen und zur Aufrechthaltung der Rechte seiner einzelnen Glieder Gesetze, die mit Ueberlegung abgefaßt werden mußten, er bedurfte zu seiner Erhaltung Maßregeln, die nur als Ergebnisse gereifter Einsicht getroffen werden konnten, und nun machte neben der Körperkraft auch der Verstand sich im Staate geltend. Als endlich die Genüsse der Menschen sich vervielfachten, da erwachte auch die Begierde nach ausschließlichem Eigenthum in ihnen, und der Besitz von Gütern erlangte einen Werth in ihren Augen. Wer also durch körperliche oder geistige Kräfte, oder durch den Besitz von Gütern über die Menge hervorragte, der genoß ein größeres Ansehen, galt mehr, und ihm wurde von den Uebrigen ein größerer

Wirkungskreis zur Anwendung seiner Fähigkeiten eingeräumt. Solche in der allgemeinen Meinung höher Gestellte bildeten den ersten Adel, der zu allen Zeiten und bei allen Völkern, obgleich unter mancherlei Modificationen, gefunden wird. Dieser durch die Meinung entstandene Adel war aber anfangs nur persönlich, und genoß die ihm eingeräumten Vorzüge, die übrigens mehr in Ausübung ehrenvoller Pflichten, als im Genuß von Rechten bestanden, nicht sowohl durch ausdrückliche Bewilligungen, als vielmehr durch stillschweigendes Gutheißen, und nur ein langer Gebrauch erhob sie zu Rechten.

Daß die durch gleiche Pflichten und Rechte Gleichgestellten sich an einander anschlossen, und daß sie, einmal durch das Band der Meinung vereinigt und einen Stand bildend, auch gemeinsam zum Vortheil dieses Standes zu wirken strebten, das lag in der Natur der Sache. Durch dieses Aneinanderschließen wurden aber die Kasten gebildet, die in einigen Staaten mehr, in anderen weniger streng abgeschlossen gefunden werden. Der Kampf zur Abwehr fremder Gewalt war ein Hauptbedürfniß der ersten Staaten und blieb es bis zu den neuesten Zeiten; daher wurde kriegerische Tüchtigkeit besonders werth gehalten, und kühne, starke, tapfere Krieger waren vor allen hochgeehrt und bildeten den ersten Adel. Dem zunächst aber waren es die Gesetzgeber, Lehrer und Bildner des Volks, die Priester, die einen Adel bildeten. Oft vereinigten sich beide Klassen, oft blieben sie getrennt, oder wohl gar einander feindlich gegenüber; dann aber kommt in vielen Staaten auch nur eine Adelskaste vor, und dieses ist in größeren, erobernden Staa-

ten stets der Kriegerstand, in kleineren, mehr auf ihre natürlichen Grenzen beschränkten aber die Priesterkaste.

Der Adel mußte, da er sich zuerst nur auf persönliche Vorzüge gründete, auch nur persönlich seyn; doch lagen die Veranlassungen zum Erbadel bereits sehr nahe. Der Sohn eines ausgezeichneten Vaters hat leichter Gelegenheit, als ein Anderer, sich auszuzeichnen: des Vaters Beispiel und Unterricht. Der Umgang mit angesehenen Männern, ihre Freundschaft, ihr Beistand, das gute Vorurtheil, welches von einem würdigen Vater auf den Sohn überging; das alles ebnete ihm die Bahn zu Ansehen und Ehre, und so war es denn ganz natürlich, daß die Söhne der Adeligen häufiger als die Söhne nicht adeliger Väter durch ihre Verdienste, durch die Achtung des Volks geadelt wurden. Eine Familie, deren Mitglieder mehrere Menschenalter hindurch ihrer Eigenschaften wegen zum Adel gehörten, hatte wohl einigen Grund dazu, den Adel als ein erbliches Vorrecht in Anspruch zu nehmen, welches um so weniger bestritten wurde, als der Adel noch keine Rechte besaß, die für die Nichtadeligen drückend gewesen wären. So entstand allmählig die Erblichkeit des Adels, die anfangs bloß auf der einstimmigen Volksmeinung beruhete, später aber durch Gewohnheit zu einem Rechte erwuchs.

Auf diese Weise allein ist der Ursprung des Adels denkbar, dessen Entstehen übrigens durch keine geschichtliche Urkunde nachgewiesen werden kann. Daß der Adel zur Ausbildung der Staaten erforderlich ist, erhellet daraus, daß es keinen Staat weder im Alterthum noch in der neuern

Zeit ohne Adel gegeben hat, der, wenn gleich unter höchst verschiedenartigen Formen, doch bei allen Völkern als bevorrechteter und höchst geachteter Stand vorkommt. In China bilden die Mandarinen und die Familie des Konfutsee den Adel, in Indien die Bramanen; in dem alten Persien gab es drei edle herrschende Stämme: die Pasargaden, die Maraphier und Maspier; bei den Juden waren die Leviten ein bevorrechteter Stand; in Aegypten machte die Priesterkaste einen hochbevorrechteten Adel aus, und die Kriegerkaste bildete sogar einen Lehnsadel, der für seine Kriegesdienste Grundstücke besaß; in dem freien Griechenland gab es mächtige herrschende Familien, und die alten Geschichtschreiber bemerken es stets sehr genau, ob die von ihnen erwähnten berühmten Männer vornehmer oder geringer Herkunft sind. In Rom war von dem Anfange der Stadt ab ein zahlreicher, hochbevorrechteter und von dem Bürgerstande gesetzlich scharf getrennter Adel, die Patricier, der selbst wieder mehrere Abstufungen enthielt; bei den übrigen italischen Völkern fanden sich gleichfalls Adelsgeschlechter; in Karthago aber bildeten die Optimaten-Familien den Adel und übten den allerwichtigsten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten aus. Bei allen Völkern und Staaten neuerer Zeit läßt sich gleichfalls ein adeliger Stand nachweisen, und selbst bei solchen, die noch dem rohen Naturzustande sehr nahe stehen. Bei den Türken und Arabern sind es die Nachkommen der Familie des Propheten, die Kalmücken haben ihre Tondschi und Nojam, die Neger ihre Brembis, und selbst die Wilden der Südseeinseln erkennen einen höheren Stand unter sich an, der sich durch einen

eigenthümlichen Schmuck auszeichnet und Vorrechte genießt. Daraus scheint hervorzugehen, daß bei Gründung der Staaten und bei der Bildung der Völker der Adel eine Nothwendigkeit sey *), die, so lange er bloß persönlich ist, und die allgemeine Meinung für sich hat, fördernd und belebend auf das Ganze wirkt. In wiefern er aber bei der fortgeschrittenen Bildung und als erblicher bevorrechteter Stand der bürgerlichen Gesellschaft nützt oder schadet, das ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört. So weit von dem Ursprunge und dem Wesen des Adels überhaupt.

II. Aelteste Verfassung der Deutschen und Ursprung der früheren Verhältnisse des deutschen Adels.

Die alten Deutschen trieben, so weit die beglaubten Nachrichten reichen, den Landbau und waren saßhaft, daher gründete sich ihre Verfassung auf den Bodenbesitz. Die Deutschen waren zu der Zeit ihres ersten bleibenden Erscheinens in der Geschichte in mehr als funfzig Volksstämme getheilt, von denen jeder für sich in abgeschlossenen Grenzen wohnte. Oft vereinigten sich aber meh-

*) Und in den Nordamerikanischen Freistaaten? Allerdings bestanden schon seit der Entstehung dieser Staaten mehrere durch die allgemeine Meinung höher Gestellte, und gegenwärtig behauptet darin der sogenannte Geldadel nicht unerhebliche Vorzüge.

rere Stämme zur gemeinsamen Vertheidigung oder zum Angriff in einen Bund und verschmolzen allmählig zu einem Volke, wenn ihre Verbündung durch eine längere Dauer sich als nützlich bewährt hatte. So nur läßt sich das spurlose Verschwinden vieler Volksnamen und das plötzliche Erscheinen anderer größerer Völker auf dem Schauplatz der Geschichte erklären. Zuweilen mochten wohl auch der gleiche Ort des Gottesdienstes oder eine andere örtliche Ursache verschiedene Volksstämme zu einer näheren Verbündung bestimmen, die nach und nach zu einer völligen Vereinigung führte. Jede Völkerschaft hatte ihr Gebiet in Gaue eingetheilt, von denen jeder durch natürliche Grenzen, als Flüsse, Berge oder Wälder von dem anderen geschieden wurde. Jeder Gau zerfiel in mehrere Gemeinden oder Marken, und zu einer Gemeinde gehörten alle freien Grundbesitzer, die gemeinsam ausschließliche Nutzungen einer gewissen Bodenfläche besaßen oder deren Grundstücke durch ihre örtlichen Verhältnisse in irgend einem Zusammenhange, etwa wegen eines Forstes, einer Viehweide, oder deß etwas, standen. Die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Beschlüsse über Krieg und Frieden, besonders über die Erwerbung des Grundeigenthums, beruheten bei den Gauversammlungen. Die Gaue wurden in Kreise oder Hunderte eingetheilt, und jeder solcher Hunderte stand ein Hundertgraf (Centgraf) vor, der mit Zuziehung einer Freien, die zu seinen Beisitzern gewählt wurden, die nächste Obrigkeit bildete und über Streitsachen und Gesetzverletzungen, die nicht vor die Gauversammlungen gehörten, entschied. Die Hundertgrafen waren dem Gaugrafen untergeordnet, hatten aber noch wieder

Zehner unter sich. Die Gaugenossen versammelten sich mehrmals im Jahre, doch jedesmal um die Zeit des Neumonds oder Vollmonds. Jeder zum Gau gehörige freie Grundbesitzer hatte Zutritt zu den Gauversammlungen und konnte nach Belieben kommen und gehen, wenn er wollte. Sachen, die das ganze Volk betrafen, wurden auf den Volksversammlungen abgemacht, bei welchen ein Graf oder Fürst den Vorsitz führte, und das, worüber beschlossen werden sollte, vortrug. Ein dabei gegenwärtiger Priester gebot Stille, erhielt die Ordnung und hatte allein das Recht, die Unfolgsamen körperlich zu strafen. Außerdem besaß bei den alten Deutschen Niemand das Recht, eine körperliche Strafe zu verhängen, denn der Leib eines freien Deutschen wurde für so unverletzlich gehalten, daß nur allein die Götter oder in deren Namen die Priester ihn anzutasten wagen durften, daher denn auch nur in sehr wenigen Fällen die Todesstrafe zuerkannt werden konnte. Bei einem Kriege, der im Interesse des ganzen Volks geführt wurde und der nur allein in der Volksversammlung beschlossen werden konnte, waren alle freien Grundbesitzer Theil zu nehmen verpflichtet, sobald eine Aufforderung dazu an sie erging. Den Heerführer wählte die versammelte Volksgemeinde und nannte ihn Herzog. Seine Gewalt dauerte aber nur während der Zeit des Krieges, nach dessen Beendigung er wieder in den Stand eines gewöhnlichen Grundeigenthümers zurücktrat. So viel von der Verfassung im Allgemeinen, jetzt etwas von der Einrichtung der Grundbesitzer.

Die Deutschen kannten (vielleicht mit geringen Ausnahmen) weder Städte noch Dörfer, jeder

Grundeigenthümer hatte sich auf seinem eigenthümlichen Grunde da angebauet, wo es ihm gerade bequem schien. Die Besitzungen waren weder von gleicher Größe noch von gleichem Werth. Der kleinere Grundbesitzer bearbeitete mit den Seinigen den Boden selbst, der gerade ausreichte, ihn und seine Familie hinlänglich zu ernähren; der größere bediente sich dazu seiner Knechte, und überließ einen Theil seines Bodens an einzelne Hintersaßen, die ihm dafür Zins geben oder Dienste leisteten. Die Knechte, wohl nur kriegesgefangene Ausländer, waren Leibeigne, und dem Herrn stand das Recht über Leben und Tod zu; doch wurden sie mild behandelt und weder mit Schlägen noch mit Gefängnißstrafe gezüchtiget. Die Hintersaßen, die Tacitus zwar auch Knechte nennt, erhielten einen Wohnsitz und einen Acker zu ihrem Unterhalt. Die Hintersaßen scheinen eines Theils aus freigelassenen Knechten, dann aber auch aus Freigeborenen bestanden zu haben. Sie hießen Lüte, Lassen, Laten, Leute, hatten keine Stimme in der Gemeinde und mußten von ihrem Grundherrn vor Gericht vertreten werden. Der Grundherr behauptete also ein gewisses Ansehen über sie, sie waren ihm Achtung und Gehorsam schuldig für den Schutz, den er ihnen gewährte. Aus diesem Verhältniß der Grundherren zu seinen Lüten ging der erste Unterschied der Stände unter den Deutschen hervor, und hierin finden sich die ersten Spuren eines deutschen Adels, dessen Entstehen zwar gefolgert, doch nicht bestimmt nachgewiesen werden kann. Jeder freigeborne Grundbesitzer hatte nämlich das Stimmrecht in der Gemeinde, und alle freien Grundbesitzer hatten gleiche Rechte. Nun

gedenkt aber schon Tacitus eines Adels unter den Deutschen, und wirklich unterschieden sich die freien Grundbesitzer in Adelinge und Frielinge. Adelinge wurden Grundbesitzer genannt, die einen Theil ihrer Grundstücke an Hintersaßen oder Leute ausgethan hatten, die Uebrigen aber, die ihr Grundstück allein benutzten, hießen Frielinge. Besaßen nun zwar beide in der Volksgemeinde vollkommen gleiche Rechte, so mußte sich doch nach und nach ein ver-verschiedenartiges Verhältniß gestalten. Der Adeling nämlich besaß ein größeres Gebiet, hatte seine Leute vor Gericht zu vertreten, mußte dann wohl auch als der Reichere zum Besten der Gemeinde bei gemeinsamen Anstrengungen größere Opfer bringen als der Frieling Dadurch bekam denn auch wohl ganz natürlich seine Stimme ein größeres Gewicht in der Volksversammlung, und so gewann denn der Adeling nicht sowohl durch ausgesprochenes und anerkanntes Recht, als vielmehr durch Meinung und Gewohnheit einen gewissen Vorzug vor dem bloßen Frieling, der dem letzteren zwar keineswegs drückend, noch seine Rechte beeinträchtigend war, doch aber am Ende zu dem Uebergewicht eines bevorrechteten Standes führte. Da der Frieling eben so als der Adeling auf seinem Grund und Boden Leute ansetzen konnte, und es auch oft genug gethan haben wird, so gehörte wohl schon eine ziemliche Anzahl Hintersaßen dazu, wenn der Grundherr derselben für einen Adeling gelten sollte. Daß der Adeling sich mit anderen Adelingen durch Vermählungen und durch Gleichstimmigkeit in den Volksbeschlüssen zusammenhielt, daß er sein Ansehen durch Vermehrung des Grundbesitzes, aber auch durch Verdienste um sein Volk zu ver-

größern strebte, das ergab sich nun von selbst, und insofern dem Bericht des Tacitus zu trauen ist, war schon zu seiner Zeit ein ziemlich vollständig ausgebildeter Adelstand unter den Deutschen. Ihm zufolge gab es schon Volkshäupter, die er Fürsten nannte, und die durch Wahl des gesammten Volks zu dieser Würde aus dem Adelstande erhoben wurden. Aus dem Adelstande wurden die Grafen und andere obrigkeitliche Personen gewählt, die weissagenden Frauen und Jungfrauen gehörten zum Adel, und höchst wahrscheinlich auch die Priester. Da übrigens der Grundbesitz nur auf die männlichen Nachkommen, so lange solche vorhanden waren, vererbte, der älteste Sohn nach des Vaters Tode aber stets für das Haupt der Familie angesehen wurde; so ergab sich daraus auch schon der erbliche Adel. Das ist alles, was mit einiger Gewißheit über den Ursprung des ältesten deutschen Adels gesagt werden kann.

III. Kriegesverfassung. Geleite. Ursprung des Lehnwesens.

Durch die Kriegesverfassung der Deutschen ging allmählig eine Veränderung in diesen höchst einfachen Verhältnissen vor, und es entwickelte sich daraus in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte ein Unterschied der Stände, zu welchem der Keim schon allerdings in der Urverfassung lag. Alle Kriege, die im Interesse eines deutschen Volks geführt wurden, sey es zur Vertheidigung oder aus Rache, konn-

ten nur, wie schon gesagt, in der Volksversammlung beschlossen werden. Jeder Grundbesitzer war verpflichtet, an diesem Kriege selbst, oder erlaubte dieses sein Alter nicht mehr, durch ein anderes Familienglied Theil zu nehmen, insofern eine so große Mannschaft nöthig war. Ein solcher Gesammtaufstand eines ganzen Volkes oder auch mehrerer verbündeter Völker hieß eine Wehrmannei, woraus vielleicht Germanei und Germanen gebildet wurden. Außerdem bestanden auch bei einigen Volksstämmen, doch wahrscheinlich nur in dringenden Fällen, die Markmanneien, Bewaffnungen eines Theiles des Volks zum Schutze der Grenzen. Ueber ihr Verhältniß läßt sich beinahe nichts mit Bestimmtheit angeben, und mehr zu vermuthen als zu erweisen ist es, daß die zurückgebliebenen Grundbesitzer für den Unterhalt der Markmannei sorgten, und daß die Markmannen bei längerem Beisammenbleiben zuletzt als ein abgesonderter Volksstamm auftreten. — Bei den Deutschen fand kein Unterschied zwischen Heer und Volk Statt, nur der freie Mann gehörte zum Volk, jeder freie Mann, den nicht Alter oder Gebrechlichkeit davon befreieten, war auch Krieger. Auch im Kriege waren alle gleich, der Reiche erschien zu Pferde, der Arme zu Fuß, jeder wie er wollte. Der Herzog war Oberfeldherr, der Gaugraf führte die Gaugenossen an, der Centgraf die Hunderte. Der Herzog, jederzeit aus den tapfersten Kriegern gewählt, hatte in Verbindung mit dem Gaugrafen das Recht über Leben und Tod. Die Waffen und Kampfesweise waren zwar nicht bei allen deutschen Völkern gleich, doch im Wesentlichen nicht sehr verschieden. Das Fußvolk machte die Hauptstärke

des Heeres aus. In den allgemeinen Aufgeboten zum Kriege lag der Grund, daß die Deutschen keinen langen Krieg führen konnten; denn ohne großen Nachtheil für seinen Haushalt konnte der deutsche Landwirth nicht lange Zeit vom Hause abwesend seyn. Wenn daher der Angriff des Feindes zurückgeschlagen oder ein Verheerungszug in das feindliche Gebiet vollbracht war, so kehrte der Deutsche zur Heimath zurück, um für den Unterhalt seiner Angehörigen zu sorgen. Dieses war wohl auch der Grund, warum so selten Bündnisse der Deutschen gegen die Fremden entstanden und warum sie so wenig Bestand hatten. Da der Krieg also störend auf das häusliche Leben der Deutschen wirkte, so müßte sich der kriegerische Geist bei ihnen verloren haben, wenn nicht durch eine andere Einrichtung dafür gesorgt worden wäre, die Streitbarkeit bei ihnen zu unterhalten. Dieses geschah nämlich durch die Geleite oder Gefolgschaften, von denen schon Cäsar, umständlicher aber noch Tacitus berichtet. Wenn ein Volk lange im Frieden lebte, so konnten einzelne streitbare Männer Genossen werben und mit ihnen auf eigne Gefahr einen Kriegeszug thun, um Beute und Eroberungen zu machen, oder auch als Bundesgenossen anderer Völker, die eben im Kriege begriffen waren, aufzutreten. Die Volksversammlung gab ihre Einwilligung dazu, denn ohne solche durfte Niemand sich aus dem Gebiete seines Volks entfernen. Doch nahm sie weiter keinen Antheil an dem Unternehmen, es mochte Gewinn oder Verlust bringen. Ueber diese Geleite ist Folgendes zu bemerken. Bei zunehmender Bevölkerung gab es in den deutschen Gauen viele freigeborene Jünglinge,

die als Söhne jüngerer Brüder keinen freien Grundbesitz erbten und sich daher, wenn sie einen eignen Hausstand gründen wollten, entschließen mußten, Hintersaßen bei einem Grundherrn zu werden. Dieses thaten sie aber stets höchst ungern, und jede Gelegenheit, auf eine andere Weise ihren Unterhalt durch ehrenvolle Thätigkeit zu erwerben, war ihnen willkommen. Wollte daher ein streitlustiger Edler einen Kriegeszug unternehmen, so bat er zuförderst die Landesgemeinde um ihre Einwilligung, und hatte er solche erhalten, so rief er kampflustige Jünglinge, die ihm, wenn er den Ruf der Tapferkeit besaß, freiwillig Folge leisteten und ihn als ihren Herzog annahmen. Sollte ein solches Unternehmen gelingen, so mußte natürlich der Heerführer einen unbedingten Gehorsam fordern, ohnedieß da die Kriegesschaar außerhalb dem Bereich der Gesetze des Gaues war. Der wurde ihm auch unweigerlich durch einen Eid oder feierliche Gelübde zugesagt, und Jeder, der dem Herzoge folgte, war für so lange, als die Verbündung dauerte, abhängig von ihm, war dessen Leut, und die Gesammtheit hieß das Geleit. Tacitus giebt davon eine anschauliche Darstellung; er sagt: „Die Jünglinge werden kraftvollen und bewährten Fürsten beigesellt, und Niemand schämt sich im Geleite zu erscheinen. Das Geleit hat Stufen nach der Bestimmung des Heerführers, und es herrscht ein großer Wetteifer, die nächste Stelle bei ihm zu erhalten. Es zeigt von Würde und Macht, stets von einer Schaar erlesener Jünglinge umgeben zu seyn: im Frieden zum Prunk, im Kriege zum Schutz. Nicht bloß bei dem eigenen Volke, sondern auch bei dem benachbarten, gereicht es zur

Ehre und zum Ruhm, sich durch Zahl und Tapferkeit der Begleiter auszuzeichnen. Es erscheinen Gesandtschaften, es werden ihnen Geschenke gesendet, und oft hemmen solche Heerführer allein durch ihren Ruf die Kriege; kommt es aber zur Schlacht, so ist es eine Schande für den Fürsten, an Tapferkeit übertroffen zu werden, eine Schmach für das Geleit, an Tapferkeit dem Fürsten es nicht gleich zu thun; ehrlos und beschimpft für das ganze Leben ist, wer aus einem Kampfe zurückkehrt, in welchem sein Heerführer fiel. Ihn zu vertheidigen, zu schützen, aber auch die eignen Thaten seinem Ruhme beizuzählen, ist des Geleites vornehmstes Gelübde; für den Sieg streiten die Fürsten, für den Fürsten seine Geleite. Verharret der Staat lange in Ruhe und Frieden, so ziehen die edlen Jünglinge desselben freiwillig zu den im Kriege begriffenen Völkern, weil ihnen die Ruhe zuwider, sie in der Gefahr leichter berühmt werden, und ein großes Geleit auch nur durch den Krieg erhalten werden kann; denn sie fordern von der Freigebigkeit des Fürsten bald ein Streitroß, bald die furchtbare blutige Framea. Dann gelten auch, zwar einfach zubereitete, aber reichliche Gastmähler für Sold. Dieser Aufwand wird nur durch Krieg und Raub bestritten. Schwerer lassen sie sich überreden, das Land zu bauen und die Ernte zu erwarten, als die Feinde herauszufordern und Wunden zu verdienen, ja sie halten es für träge und faul, mit Schweiß zu erwerben, was mit Blut gewonnen werden kann. Dergleichen Verbrüderungen zu Kriegeszügen bestanden anfangs wahrscheinlich nur für einzelne Unternehmungen und löseten sich nach Beendigung derselben auf; doch das Kriegesleben

hatte für die streitlustigen Deutschen zu vielen Reiz, als daß sie nicht gern wiederholt worden wären. Bereitwillig kehrten die Waffenbrüder auch wiederholt unter die Heeresbefehle des geehrten Herzogs zurück, sie blieben ihm auch im Frieden zugethan, und dadurch allein schon erhielt er ein überwiegendes Ansehen bei seinem Volke; gern wiederholte er die Unternehmungen mit so bewährten anhänglichen Kriegern, die Geleite wurden allmählig dauernd. Die Beute gehörte zwar Allen gemeinschaftlich, doch erhielt, wie natürlich, der Herzog einen größeren Antheil daran. Dadurch gelangte er zu Reichthum und Macht. Die Kriegeszüge, anfangs nur der Beute wegen unternommen, wurden später auch auf Ländereroberungen ausgedehnt. Der Herzog wurde nun ein mächtiger Landbesitzer. Er theilte von dem eroberten Lande unter seine Krieger aus, die dadurch seßhaft wurden, sich ihm aber unbeschadet ihrer persönlichen Freiheit zur Heeresfolge und zum Gehorsam verpflichteten: so entstand neben der freien Volksgemeinde die Fürstenmacht, und neben dem alten Adel der freien Grundherren der Lehnadel.

IV. Entstehung der königlichen Macht; Ausbildung des Lehnswesens.

Die alten Deutschen waren eifersüchtig auf ihre Freiheit und gehorchten keinen anderen Gesetzen als solchen, zu denen sie selbst ihre Beistimmung in der Volksversammlnng gegeben hatten; daher konnte weder die Fürstenmacht noch das Lehnswesen auf deutschem Grund und Boden gedeihen, und beide sind von außen her und nach langen blutigen Kämpfen erst in Deutschland eingeführt. Zwar Deutschland hatte zufolge der Geschichtschreiber seine Fürsten, sogar Könige; aber erstere waren nichts mehr als die Ersten unter ihres Gleichen, angesehene Adelige, die weder Gesetze gaben, noch willkürlich strafen oder irgend ein Hoheitsrecht ausüben durften; doch gab vielleicht der Besitz befestigter Wohnsitze ihnen ein größeres Gewicht bei dem Volke. Von letzteren sind nur zwei Beispiele: Ariovist und Marbod. Der eine trat nur im Auslande als König, eigentlich nur als Heerführer auf, der andere wurde bald gestürzt, und seine Herrschaft ging in Kurzem unter, und alle Andere, die von den Römern noch als Könige genannt werden, waren sicher nichts als gewählte Heerführer, deren Macht auch mit dem Kriege ein Ende nahm. Erst bei den Franken, nachdem sie den deutschen Boden verlassen hatten, bildete sich die Königsmacht aus, die ihre Grundlage auf dem Lehnswesen fand, welches in Gallien zur Entwickelung kam und von da aus später auch in

Deutschland eingeführt wurde. Die Franken waren ein deutscher Völkerbund, der sich in der Mitte des 3. Jahrhunderts neue Wohnsitze auf dem linken Rheinufer, an der Schelde erkämpfte, wodurch denn offenbar schon eine Veränderung ihres politischen Verhältnisses herbeigeführt wurde. Die Franken waren in immerwährenden Kriegen mit den Römern begriffen, sie wurden mehrmals von ihrem neugewonnenen Boden verdrängt, erkämpften ihn aber stets wieder und machten neue Eroberungen in Gallien. Unter solchen Verhältnissen konnte die alte einfache Verfassung mit den freien Volksgemeinden und den freien Grundbesitzern nicht unerschüttert bleiben. Die Geleite wurden stehend, die Heerführer unentbehrlicher, und da die Kriegsgewalt für eine längere Dauer in ihren Händen blieb, auch immer mächtiger; und daraus entwickelte sich denn, wie gleich näher dargethan werden soll, die Königsmacht und das Lehnswesen. Bei den kriegerischen Unternehmungen der Franken war die Gewalt der Heerführer durch Dauer und Umfang allmählig vergrößert und befestiget worden, und seitdem die Franken festen Fuß an der Niedermaas gefaßt hatten und von da aus ihre verheerenden Züge in Gallien unternahmen und von Zeit zu Zeit immer mehrere Theile dieses Landes unterwarfen, ist nicht mehr von Fürsten oder Herzogen, sondern von Königen die Rede, allerdings zwar noch nicht mit einer Machtvollkommenheit, wie sie in späterer Zeit statt fand. Die Könige bedurften zur Erhaltung ihrer einmal gewonnenen Macht, die sie freiwillig abzutreten nicht gesonnen waren, fortwährender Eroberungen. Dazu, so wie auch zur Behauptung des bereits gewonnenen Landes,

war ein stehendes Geleit erforderlich; um aber dieses stets vollzählig zu erhalten, waren große Einkünfte nöthig, und um die Krieger, deren ausschließliche Beschäftigung der Krieg war, in Zucht und Ordnung zu halten, waren neue, auf diesen Zustand der Dinge berechnete Gesetze unentbehrlich. So ging ein neues Verhältniß aus dem andern hervor. Die Verfassung wurde mehr kriegerisch. Auch unbegüterte Krieger erhielten bei den Volksversammlungen, die sich nun bald in Feldlager verwandelten, wenigstens eine gleiche, wenn nicht vorherrschende, Stimme mit den freien Grundbesitzern, und das Gemeindewesen mit den erobernden Franken gestaltete sich von dem anderer deutschen Völker, die, wie unter andern die Sachsen; nur Vertheidigungskriege führten, auf eine höchst verschiedene Weise. Da, um das stehende Geleit zu erhalten, Beute und Plünderungen nicht mehr hinreichen wollten, so mußte eine öffentliche Kasse errichtet werden, in welche die Einkünfte der eroberten Ländereien flossen. Diese Kasse wurde der Fiscus genannt, womit späterhin auch alles dem Staate gehörige Eigenthum bezeichnet ward, und über welchen der König, wiewohl mit Zuziehung des Volks oder dessen Häupter, zu bestimmen hatte.

Bei den immerwährenden Eroberungskriegen der fränkischen Könige kamen sie, besonders seit Klodwigs Zeiten, in den Besitz von weitläufigen Ländereien. Diese waren kein Raub von Privatpersonen, sondern bestanden theils in herrenlosem Grunde, theils in den Familiengütern der überwundenen Fürsten, dann in Grundstücken, deren Eigenthümer wegen großer Verbrechen sie verloren, oder endlich in Gütern, die durch das Aussterben

der Familien — in jenen kriegerischen Zeiten nichts Seltenes — dem Staate zugefallen waren. Dieses alles waren die Fiscalischen Ländereien und gehörten dem Könige zu, der nun dadurch in dem eigenthümlichen Wortverstande Landesherr wurde; doch hatten diese Ländereien nicht alle eine gleiche Eigenschaft, sondern zerfielen in Staats- und Hausgüter. Der uralt deutschen Sitte gemäß, nach welcher nutzbares Eigenthum an dienstpflichtige Hintersaßen ausgethan wurde, traten die Könige ihren Leuten oder Kriegern von diesen Ländereien zur Benutzung ab. Diese Grundstücke hießen nun Lateinisch Beneficien, deutsch Lehne, und ihre Benutzung galt nur für die Lebenszeit des Empfängers. Dieß ist der eigentliche Ursprung des Reichslehnwesens. Der König behielt sich das Eigenthumsrecht darauf vor, der Besitzer verpflichtete sich dagegen zu Krieges- oder anderen Diensten, zur Treue überhaupt, und verlor den Besitz, wenn er seine Pflicht nicht erfüllte. Diese Lehnsleute des Königs oder des Reichs hießen Vassen, das heißt Feste, auf königlichem Grund und Boden Ansäßige. Außerdem wurden sie aber auch noch, insofern sie dem Könige zu besonderem Gehorsam und zu besonderen Diensten verpflichtet waren, Leudes, Leute, Ministerialen, Getreue, Trauten, Antrustionen genannt. Die Vassen, bald auch Vasallen geheißen, standen anfangs in der Meinung weit unter den freien Grundbesitzern, doch nachdem die königliche Macht gewachsen war, die Zahl der Vasallen sich bedeutend vergrößert hatte, und die Könige aus ihren reicheren Vasallen einen glänzenden Hofstaat bildeten, da stieg auch das Ansehen der Vasallen, die nun den Rang vor den

freien, weniger begüterten Grundbesitzern behaupteten. Die bei den Hofdiensten angestellten Vasallen wurden Reichsministerialen genannt und dienten dem Könige nur in seinem Verhältniß als Reichsoberhaupt; die übrigen, die dem König nur auf seinen Gütern Dienste leisteten, so wie die Hintersaßen der freien Grundherren, hießen Privatministerialen. Aus den Reichsministerialen gingen die hohen Reichsbeamten hervor, die bald die Ersten im Staate wurden, und in der Folge sogar den hohen Adel bildeten. In Friedenszeiten lebten die Reichsministerialen auf ihren Grundstücken, die sie mit unfreien Hintersaßen und erkauften Leibeigenen bewirthschafteten; ihre Hofdienste thaten sie nur, wenn der König in die Provinz kam; doch das geschah häufig, da die Könige noch keine festen Wohnsitze hatten, sondern sich abwechselnd mit ihrem Hofstaat bald auf dem einen, bald auf dem andern von ihren Landgütern aufhielten, die mit Pfalzen versehen waren und durch alle Provinzen des Reichs zerstreut lagen. Andere Reichsministerialen lebten zwar auch auf ihren Lehnsgütern, thaten aber als Staatsbeamte beständige Dienste; noch andere hatten die persönliche Bedienung des Königs und seiner Familie, und diese konnten sich nicht auf ihren Lehnsgütern aufhalten, sondern mußten beständig um den König seyn.

Der königliche Hofstaat war der altdeutschen grundherrlichen Gutsverfassung nachgebildet: die Ministerialen machten gleichsam das Hofgutsgesinde aus, und hatten gleich den Hausgenossen eines Grundbesitzers aus ihrer Mitte einen Vorsteher. Dieses war der Major Domus und bedeutete das für den Hof und das Reich, was der Wirthschafts-

maier für das Landgut. Der Major Domus war der Nächste nach dem Könige, der Erste unter den Reichsvasallen und für die Ausbildung des Lehnwesens, seiner Stellung zufolge, von der allerhöchsten Wichtigkeit. Ihm stand nicht nur die Aufsicht über die Reichsministerialen, die sich in dem Hofdienst befanden, zu, sondern, was bei weitem wichtiger war, er hatte die Verwaltung des Fiscus unter sich, also bei Ertheilung der Beneficien eine wichtige Stimme. Anfangs wählten ihn die Ministerialen, später, seit der Mitte des 7. Jahrhunderts, wurde seine Würde erblich in der Familie des Pipin.

Die Reichsministerialen theilten sich in ordentliche und außerordentliche; die ersten wiederum in Pfalz- und Provinzialministerialen, wovon die Pfalzministerialen sich bei dem Hoflager in den Pfalzen aufhielten, die Provinzialministerialen aber in den Provinzen auf ihren Lehn- oder Erbgütern, und daselbst die Staatsdienste verwalteten. Die Pfalzministerialen, auch Palatini oder Domestici genannt, waren stets um den König und begleiteten ihn auf Reisen. Sie versahen die Dienste bei seiner Person, und ein Theil von ihnen bildete seine Leibwache. Da sich ihnen stets Gelegenheit darbot, die Gnade ihres Gebieters zu benutzen und die Gunst, das Vertrauen, auch wohl die Freundschaft des Königes zu erhalten, so waren sie die Wichtigsten von Allen und bildeten die Grundlage des nachmaligen hohen Adels. Zu ihnen gehörten der Kämmerer, unter besonderer Aufsicht der Königin, Verwalter der königlichen Hauswirthschaft, der Seneschal, Aufseher über Küche und Tafel, der Marschal, Aufseher über den Marstall, der

Falkenmeister, der Oberschenk, der Oberkammerherr, oft zugleich Feldherr, der Oberthürhüter, der Quartiermeister, der die nöthigen Einrichtungen zur Unterbringung des Hofstaates traf; endlich der Pfalzgraf, der als königlicher Hofrichter alle Rechtshändel schlichtete, die der König sich nicht zu eigner Entscheidung vorbehalten hatte. Jeder dieser hohen Beamten hatte mehrere Unterbeamte, die gleichfalls Ansehen und Bedeutung besaßen. Alle diese Großbeamten waren nur einzeln für das ganze Reich vorhanden, doch mit Ausnahme der Pfalzgrafen, von denen sich in jeder Provinz Einer befand. Noch bestand die Würde eines geheimen Referendarius, die, gleichbedeutend mit der eines Kanzlers, in späteren Zeiten von Geistlichen bekleidet wurde, und schon früh einging. Die Provinzialministerialen waren öffentliche Staatsbeamte, daher sie auch Staatsministerialen genannt wurden. Sie rechneten sich auch zu den Dienstmannen des Königs und gelangten schon früh ihrer Stellung gemäß zu großem Ansehen. Die Vornehmsten von ihnen waren die Patricier, Oberstatthalter großer Provinzen. Diese Würde ging aber schon früh ein, und zwar aus dem Grunde, weil die fränkischen Könige selbst von den griechischen Kaisern zu römischen Patriciern ernannt wurden, und deßhalb den Gebrauch dieses Titels ihren Ministerialen nicht gestatten wollten. Dann folgten die Herzöge, Oberbefehlshaber in den Provinzen, in Krieges-, Polizei- und Finanzangelegenheiten. Hierauf die Markgrafen in den Grenz-Provinzen mit gleicher Machtvollkommenheit als die Herzöge. Endlich die Grafen, die unter den Herzögen und Markgrafen einzelne Theile der Provinzen verwalteten, vorzüglich

aber auch die Rechtspflege handhabten und in ihren Kreisen ganz das waren, was die Herzöge in den Provinzen. Gewöhnlich standen sie unter den Herzögen, doch gab es auch Grafen, die unmittelbar unter den Königen standen. War eine herzogliche Würde erledigt, so wurde sie gemeinhin mit einem Grafen besetzt. Noch gab es Vicegrafen, Centgrafen, Thiyngsgrafen, die alle den Grafen untergeordnet waren. Alle diese Würden wurden nur auf gewisse Jahre verliehen, doch bekleideten die Besitzer sie, wenn sie nicht straffällig wurden, fast immer auf Lebenszeit.

Die außerordentlichen Reichsministerialen leisteten in der Regel bloß Kriegsdienste, und lebten während des Friedens auf ihren Lehnsgütern; doch waren sie auch zu persönlichen Haus- und Hofdiensten verpflichtet, sobald der König in ihre Provinz kam, und verloren ihre Lehne, wenn sie nicht bei Hofe erschienen. Wie aus den ordentlichen Reichsministerialen der hohe Adel, so entstand aus den außerordentlichen der mittlere Adel. Die Ministerialen bildeten mit den größeren freien Gutsbesitzern während der Merowaisch-Fränkischen Periode die Fränkisch-deutsche Adelsklasse.

Noch immer bestand neben dem neugebildeten Lehnsadel der alte deutsche freie Herrenstand, dessen Besitzungen Allode und nicht dienstpflichtig waren. Die Grundstücke dieser Freiherren, oft durch Heirathen oder Erbschaften vergrößert, oft aber auch durch Theilungen vermindert, bildeten beinah unabhängige Hausstaaten, die in dem Laufe der Zeit dem größten Theile nach, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, in der Lehnsverfassung ihren Untergang fanden, von denen einige aber als Dy-

nastien in ein späteres Zeitalter übergingen. Die Besitzer dieser Gebiete hatten nur die Verbindlichkeit sehr mäßiger fester Abgaben und die Stellung einer der Größe ihrer Grundstücke angemessenen Zahl von Mannschaft zum Heere. Ein solcher freier Grundbesitzer unterhielt eine Anzahl bewaffneter unfreier Leute, Heermannschaft genannt, und hatte Patrimonialministerialen, die für die Benutzung der ihnen geliehenen Grundstücke Hof- und Kriegesdienste leisten mußten. Er besaß über seine Ministerialen und Hintersaßen die Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese Reichsfreiherren waren an Besitz und Macht sehr verschieden; die Mächtigsten, worunter die Welfen, konnten nur mit Fürsten verglichen werden; es gab aber auch andere, deren Gebiet kaum die Größe eines beträchtlichen Landguts hatte. Ueber den Gerichtsstand dieser Freiherren ist nichts Gewisses zu sagen, der Wahrscheinlichkeit nach konnten sie, dem alten deutschen Rechte gemäß, nur von ihres Gleichen gerichtet werden; den Vorsitz hat aber wohl der Pfalzgraf im Namen des Königs geführt. Die Güter, in denen die Reichsfreiherren ihren Wohnsitz hatten, und die sie unmittelbar selbst bewirthschaften ließen, hießen Salgüter, von Sal: herrschaftliche Wohnung, und Salland bezeichnet ein Allod. Die Güter der freien Grundherren vererbten ausschließlich auf die Söhne der Besitzer, und nur wenn keine Söhne vorhanden waren, traten die Töchter in die Erbschaft ein.

Bei dem veränderten Zustand der Dinge durch die Entwickelung des Lehnswesens gerieth der Stand der Reichsfreiherren in eine bedenkliche Lage. Die königlichen Vasallen waren ihm an Zahl, Macht

und Reichthum überlegen und genossen des königlichen Schutzes, der den Reichsfreiherren nur in den wenigsten Fällen zu Theil wurde, da die Könige sich nicht veranlaßt fanden, sich der Grundherren besonders anzunehmen, von denen sie für ihre Macht keine, für ihr Einkommen wenige Vortheile genossen, und die mit ihren Besitzungen Staaten im Staate bildeten. Die reichsfreien Grundstücke waren überdem einer durchgreifenden Polizei hinderlich. Ueberall von Reichsvasallen umgeben, hatten die Grundherren selten Gelegenheit, ihren Besitz zu vergrößern, selbst an Veranlassung, sich durch Kriegesthaten auszuzeichnen, fehlte es ihnen, da nur königliche Leute, die Heere befehligten. Entstanden Streitigkeiten zwischen den Ministerialen und den freien Gutsbesitzern, so wußten die Ersteren es durch ihren Einfluß dahin zu bringen, daß zu ihrem Vortheil entschieden wurde. So von allen Seiten bedrückt und beeinträchtigt, mußte die Unabhängigkeit der Reichsfreiherren ihren Werth für sie verlieren, und Viele von ihnen drängten sich dazu, zum Besitz von Lehnsgütern zu gelangen, theils um ihren Besitzstand zu vergrößern, theils um den königlichen Schutz zu genießen, theils um durch Uebernahme königlicher Aemter Einfluß und Glanz zu gewinnen. Manche ließen ihre nachgebornen Söhne unter die königlichen Lehnsleute eintreten, um diesen eine Versorgung zu verschaffen, Andere übernahmen freiwillig Staatsämter und traten so in die Reihe der Ministerialen ein. Viele übertrugen sogar ohne einen anderen Vortheil, als den der größeren Sicherheit, ihre Güter dem Könige und nahmen sie als Lehne zurück. So wurden der unmittelbaren Reichsfreien immer

weniger, und dieser einst so zahlreiche Stand, der den Kern des deutschen Volks ausgemacht hatte, verschwand nach und nach bis auf wenige Glieder, die sich zu behaupten wußten, beinahe völlig. Auch die Geistlichen trugen zur Veränderung des Standes der Reichsfreiherren dadurch bei, daß sie sich das Recht erwarben, zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben durch Schenkungen oder Testamente von den Landbesitzern Grundstücke zu empfangen.

V. Einfluß der Geistlichkeit auf das Lehnswesen und auf die Verhältnisse des deutschen Adels.

Die Domstifter und Klöster waren die Hauptmittel, um die christliche Religion unter den heidnischen Deutschen zu verbreiten; denn nur durch geschlossene Vereine und von festen kirchlichen Sitzen aus konnte das Bekehrungsgeschäft mit Erfolg betrieben werden. Zum Unterhalt der Stifts- und Klostergeistlichen wurden ihnen von den Königen einige Ländereien als freies Eigenthum der Kirche überlassen. Ihres eignen Vortheils wegen, um bequemer leben zu können, aber auch weil ihre Zurückgezogenheit ihnen viele Muße übrig ließ, legten sich die Geistlichen, besonders die Mönche, mit vielem Eifer auf die Landwirthschaft, wurden die Vorbilder einer guten Ackercultur und erwarben sich dadurch große Verdienste um die Aufnahme des deutschen Landbaues. Weil sie den Boden gut zu benutzen verstanden, so wußten sie auch den

Werth desselben richtig zu würdigen, und trachteten nach Vergrößerung ihres Grundbesitzes, um ihren Wohlstand zu erhöhen und um so gewisser zu einem genußvollen Leben zu gelangen. Sie benutzten das Ansehen ihres Standes und ihre geistige Ueberlegenheit, um von reichen Grundherren beträchtliche Schenkungen an Ländereien zu erhalten; doch wurde dadurch ihre Habsucht noch keineswegs befriedigt, und jemehr sie erhielten, je mehr wünschten und forderten sie. Und so trachteten sie auch ihren Grundbesitz durch fiscalische Ländereien, deren Verleihung den Königen zustand, zu vermehren. Die Könige der ersten fränkischen Dynastie, die nur zu viele Ursachen hatten, der Geistlichkeit sich gefällig zu erweisen, waren sehr bereit, sie auch durch fiscalische Ländereien zu bereichern; doch ließ es sich nicht wohl thun, diese als freies Eigenthum zu verschenken, daher wurden dergleichen Güter der Kirche als Beneficien übertragen, von denen dem Könige das Recht des Obereigenthums vorbehalten wurde. Die Stifts- und Klostergeistlichen traten in die Reihe der königlichen Leute ein, und wurden wie diese Reichsministerialen, in welcher Eigenschaft sie gleich den Weltlichen zu Krieges- und Hofdiensten verpflichtet waren. In der Regel hatten alle Stifter, Klöster und sogar einzelne Pfarreien nach und nach Beneficien erworben, und mit wenigen Ausnahmen einiger Befreiungen mußten alle Kriegesmannschaft stellen und Hofdienste thun. Gleich den weltlichen Ministerialen, schieden sich auch die geistlichen in ordentliche und außerordentliche Reichsministerialen. Die ersteren leisteten ihre Dienste stets bei Hofe oder für den Hof, die anderen nur, wenn der König sich in ihrer Provinz aufhielt. Zu

den Diensten der ordentlichen geistlichen Ministerialen gehörte die Verwaltung des Gottesdienstes in den Hofkapellen. An der Spitze der Hofgeistlichkeit stand der Oberkapellan, der, gleich den Pfalzgrafen in weltlichen Sachen, den geistlichen Angelegenheiten einer ganzen Provinz vorstand und in minder wichtigen allein, in wichtigeren mit Wissen und Genehmigung des Königs entschied. Ferner verwalteten die Geistlichen das Kanzleramt, faßten die Urkunden ab, verrichteten Notariatsgeschäfte und bewahrten in einer Hofkapelle das Archiv. Gewöhnlich war in jeder Provinz ein solcher Kanzler. Dann wurde diesem der Oberkapellan als Haupt vorgesetzt, aus dessen Würde nachmals das Reichskanzleramt entstand. Der Oberkapellan hieß auch Erzkapellan. Die außerordentlichen geistlichen Reichsministerialen mußten bei Hofe erscheinen, wenn der König in die Provinz kam, ihn für eigne Kosten auf seinen Reisen begleiten, bei den Gerichts- und Reichstagen gegenwärtig seyn und jährlich auch einen gewissen Lehnskanon leisten.

Wegen ihrer Besitzungen waren nun die Stifts- und Klostergeistlichen zugleich Ministerialen und Allodialbesitzer. Ihrer größeren Einsicht und ihren Mitteln gemäß, die ihnen zu Gebote standen, suchten sie auf alle mögliche Weise ihre Rechte zu erweitern und zu vermehren, und ihr Beispiel hatte auf den weltlichen Lehnsadel den aller entschiedensten Einfluß. Die Stifts- und Klosterländereien waren bald so weitläufig geworden, daß die Besitzer sie nicht mehr selbst bewirthschaften konnten; sie verpachteten sie daher parzellenweis, und zwar einige davon jahrweis, andere auf Lebenszeit, noch andere erblich an Kolonisten gegen Leistung gewisser Dienste

und Abgaben. Da diese Pachtungen vortheilhaft waren, so nahmen auch Grundeigenthümer solche Ländereien in Pacht, mußten aber gewöhnlich dafür ein Stück ihres eigenthümlichen Landes abtreten, wodurch das Grundgebiet der Geistlichen von Zeit zu Zeit vermehret wurde. Dergleichen Grundstücke hießen Prácarien. Gedrückt von den Ministerialen, besonders der Kriegesdienste wegen, wußten sich die kleineren freien Grundeigenthümer oft nicht anders zu helfen, als daß sie sich in die Mundschaft mächtiger Prälaten begaben, und fortan ihr Eigenthum nur als geistliches Lehn besaßen. Endlich wußten sich die Prälaten auf ihren fiscalischen Grundstücken vielerlei Befreiungen und Vorrechte zu erwerben; und was ihnen gelungen war, darnach strebten, und nicht ohne manchen glücklichen Erfolg, auch die Weltlichen. Das rasche Umsichgreifen der Geistlichkeit erregte die Eifersucht und den Neid der weltlichen Ministerialen, die, so oft sie nur konnten, Angriffe auf geistliche Güter wagten und sich dazu um so mehr für berechtigt hielten, als die Habsucht der Geistlichen wirklich grenzenlos war, und die verderbten Sitten derselben, besonders aber ihr Wohlleben die fromme Scheu vertilgten, die einst die Laien vor dem geistlichen Stande gehabt hatten. Die von den weltlichen Magnaten verübten Beraubungen und Beeinträchtigungen geistlicher Güter veranlaßten die Prälaten, sich mit ihren Besitzungen unmittelbar in den königlichrn Schutz zu begeben; doch je mehr sich die Zahl derer vergrößerte, die in die Mundschaft der Könige traten, um so weniger waren diese im Stande, sie gegen die Angriffe der weltlichen Großen zu schützen. Da am Ende durch die unaufhörlichen

Erwerbungen der Geistlichkeit die Einkünfte der Krone so sehr vermindert worden waren, daß den Königen sogar das Nöthige zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben und zur Unterhaltung des Hofstaates fehlte, da wußten sie sich nicht anders zu helfen als durch Erpressungen von den Geistlichen, und diese mußten nicht nur einen Theil ihrer Früchte an den Fiscus abliefern, sondern auch viele ihrer Ländereien dem Staate zur Benutzung abtreten. Die weltlichen Magnaten und jeder, der sich mächtig genug dazu fühlte, suchten sich auf Kosten der Geistlichkeit zu bereichern. Dem Beispiele der Könige folgte der Lehnsadel. Dergleichen Angriffe und auch die vermehrte Menge von Geschäften, die sich mit dem geistlichen Berufe nicht wohl vereinbaren ließen, bewogen die Geistlichen, auf ein neues Mittel zur Sicherung ihrer Besitzungen zu denken, und dieses fanden sie in der Anstellung eigner weltlicher Besitzer ihrer Güter unter den Namen: Schirm-, Kasten-, Stifts-, Kirchen- oder Klostervögte, Procuratoren oder Advocaten. Da nun dem Könige und in dessen Namen den Kreisgrafen der Schutz der geistlichen Güter oblag, so mußte der König zur Anstellung solcher Kirchenvögte seine Einwilligung geben, die er aber in der Regel auch nie versagte und außerdem oft aus eignem Antriebe weltlichen Großen dergleichen Voigteien übertrug, die stets mit beträchtlichen Vortheilen verbunden waren. Der Kirchenvogt verwaltete die weltliche Gerichtsbarkeit des Stifts oder Klosters, dessen Vogtei ihm übertragen worden war, vertrat dasselbe in allen weltlichen Angelegenheiten, schützte es gegen feindliche Angriffe und führte die Kriegsmannschaft desselben in's Feld. Dagegen wurde er durch den

Genuß von geistlichen Besitzungen entschädigt. Die Kirchenvögte waren in der Regel vornehme und mächtige Adelige, die aber durch ihre Macht ihren Schützlingen nicht selten selbst lästig wurden. Die Kirchenvogteien waren ihrer Einträglichkeit wegen bald das Ziel der Bewerbungen der Grafen und Fürsten, und wurden späterhin auch sogar erblich. Da sich die Schirmvögte aus Schützern nicht selten in Bedrücker und Räuber der geistlichen Güter verwandelten, so blieben große Feindseligkeiten zwischen dem Adel und der Geistlichkeit nicht aus. Die Vögte maßten sich das Stimmrecht bei der Wahl der Prälaten an, benutzten die geistlichen Dienstmannen, besonders bei ihren Fehden, gleich den eignen, und schalteten mit den Einkünften der Stifter und Klöster nach Willkür, so daß es den Prälaten und ihren Untergebenen oft an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte. Nach und nach wußten sich viele Klöster und Stifter ihrer Vögte, wiewohl nicht ohne große Opfer, zu entledigen. Bis es dahin kam, hatte sich der Lehnsadel durch die geistlichen Advocatien beträchtlich verstärkt und seine Rechte erweitert.

VI. Vermehrte Wichtigkeit des Lehnsadels. Reichsstandschaft.

Die Ministerialen waren anfangs, zufolge ihrer übernommenen Verpflichtungen, persönlich unfrei, und ihr Verhältniß überhaupt in einem hohen Grade abhängig. Das änderte sich aber, nachdem ihre Zahl sich vergrößert hatte, sie durch Beute und Beneficien zu größerer Wohlhabenheit gelangt waren, und besonders nachdem viele freie Grundherren sich in den Stand der Reichsministerialen hatten aufnehmen lassen. Diesen sich in Hinsicht der persönlichen Freiheit gleichzustellen, trachteten sie, und von den Umständen begünstigt, nicht vergebens. Vor allem waren die häufigen Reichstheilungen und Regierungsveränderungen dem Streben der Vasallen nach Unabhängigkeit günstig. War das Reich während der Herrschaft der Merowinger unter mehrere Könige getheilt, so war der stets der mächtigste unter ihnen, der die Mehrzahl der Vasallen auf seiner Seite hatte; daher wetteiferten die Könige mit Bewilligungen und Gunstbezeigungen gegen ihre Lehnsleute, um sie sich treu zu erhalten. So kam es dahin, daß die Ministerialen das Recht behaupteten, den König anzuerkennen, und der Major Domus, der erste Kronvasall, maßte sich das Recht der Thronbesetzung an. Unter den schwachen Frankenkönigen wurden die königlichen Hofbeamten, aus Privatministerialen zu Reichsministerialen erhoben, schon Optimaten oder Proceres genannt, und viele von ihnen hatten als

königliche Anverwandte Gelegenheit, die Freiheiten ihres Standes zu erweitern. Auch die Thronbesteigung Pipins des Kurzen war vortheilhaft für die Vasallen. Er war aus ihrem Stande hervorgegangen, und da er auf die Achtung nicht rechnen konnte, die der Zweig eines durch uralten Besitz geheiligten Königsstammes durch die Meinung bei dem Volke genießt, so mußte er den mächtigen Lehnsmännern eine Theilnahme an der Regierung gestatten, um dem Widerspruch derselben gegen seine angemaßte Herrschaft vorzubeugen. Nun machte der Lehnsadel rasche Fortschritte zur Erweiterung seiner Rechte, und dadurch würde bald die Dynastie Pipins so schwach geworden seyn, als es Merwigs Stamm war, wenn der gewaltige Karl ihm nicht kraftvoll entgegen getreten, und wenn nicht in dieses Königes unaufhörlichen Kriegen die Kraft der Vasallen stets beschäftiget und zum Theil erschöpft worden wäre. Dennoch klagt auch er schon (Capitular. L. III. c. 19. A. 20.), daß die Ministerialen die fiscalischen Ländereien wie ihr Eigenthum behandelten. Unter Karls ohnmächtigen Nachfolgern erhoben aber die weltlichen Reichsministerialen, verbunden mit den Prälaten, neue Ansprüche, die sie zum Nachtheile der Krone durchzusetzen wußten.

Ludwig der Fromme gestattete schon die freie Wahl der Bischöfe, doch behielt er sich die Bestätigung und Belehnung mit Ring und Stab vor. Er fing zuerst an, sie mit Zoll und Münze zu begaben. Während seiner unruhigen Regierung erhielten die Stände große Wichtigkeit, und dieser König versprach, nach seiner ersten Wiedereinsetzung,

nichts ohne den Rath der Stände zu unternehmen. (Hahn, Reichshist. I. 144.).

Zum Gedeihen des Lehnsadels in Deutschland trug es vorzüglich bei, daß der größere Theil der Staatsministerialen in ihrer Provinz ansehnliche Erbgüter besaß. Bei der nachläßigen Regierung der Karolinger durften sie es wagen, die Staatslehnsgüter ganz wie ihre Allode zu behandeln, und was ihnen anfangs aus Mangel an Aufsicht übersehen, dann nach langem Gebrauch erlaubt wurde, dazu hielten sich die übrigen Reichsministerialen, die keine Allodialgüter besaßen, auch berechtigt. Zu diesen angemaßten Rechten gehörte die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, die zwar den Allodialbesitzern, nicht aber den Ministerialen zustand, aber doch allmählig in ihre Hände gerieth. Einzelne Theile von fiscalischen Gütern wurden getrennt und mit den Erbgütern vereinigt, die Grenzen zwischen beiden verwirrt, durch Kauf und Tausch, auch wohl falsche Documente, die Eigenschaft der Güter ungewiß gemacht und verwechselt. Wie angelegen sich auch Karl der Große bemühet hatte, diesem Mißbrauch durch Verzeichnisse der fiscalischen Güter vorzubeugen, so machten doch seine Nachfolger durch leichtsinnige Verschenkungen der Staatsgüter diese Maßregel wieder unwirksam.

VII. Theilnahme des Adels an der gesetzgebenden Gewalt.

In der alten fränkischen Monarchie gab es keine Volksvertretung durch Stände, und der Ursprung der Reichstage findet sich nur in der Gewohnheit der ersten Frankenkönige, ihre kriegerischen Angelegenheiten mit ihren Leuten oder Ministerialen zu berathschlagen. Zu dem Zweck wurden die jährlich gehaltenen März- und später Maifelder benutzt, die nichts anders als eine Heerschau waren, welche an dem Orte gehalten wurde, wo das Heer sich bei dem zu eröffnenden Feldzuge zusammenzog. Bei dieser Gelegenheit faßten die Könige mit Zuziehung der vornehmsten Ministerialen auch Beschlüsse in Staatssachen ab, und dieses wurde um so mehr Sitte, da die Herzöge und Grafen, denen die Verwaltung der Polizey und der Staatsgüter, auch die oberste richterliche Gewalt in den Provinzen und Gauen anvertraut worden war, sich alle gegenwärtig befanden. Wurde kein Feldzug eröffnet, also auch kein Maifeld gehalten, so versammelten sich doch gewöhnlich im Frühjahr die vornehmsten Magnaten bei dem Hoflager, und dann hieß eine solche Versammlung ein Convent, ein Concilium oder eine Synode, mit welchem Namen auch die Maifelder bezeichnet wurden, wenn dabei Staatssachen zum Vortrage kamen. Bei diesen Versammlungen waren allerdings auch die Prälaten anwesend, doch keineswegs in ihrer Eigenschaft als Geistliche, sondern nur als Ministerialen.

Erst Karl der Große führte förmliche Reichstage ein, die jährlich zweimal, doch auf eine verschiedene Weise gehalten wurden. Bei dem ersten, der das Maifeld ersetzte, erschienen alle weltliche und geistliche Reichsvasallen, und es wurden darauf die das ganze Reich betreffenden Angelegenheiten, doch vorzugweise die kriegerischen, verhandelt. Auf dem zweiten versammelten sich nur die vornehmsten Reichsvasallen gewisser Theile des Reichs, deren Angelegenheiten eine besondere Berathung nothwendig machten. Die Staats- und Kirchenbeamten trennten sich dabei in zwei Curien. Der König selbst war bei ihren Berathungen nicht zugegen, und hier kamen auch die geistlichen Angelegenheiten abgesondert zur Sprache, doch mußten die Beschlüsse, die in dieser Hinsicht getroffen wurden, dem Könige zur Berathung vorgelegt werden. Auch zur Theilnahme an der richterlichen Gewalt gelangten die Reichsministerialen. In Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen gleichen Standes entschieden zwar Schiedsrichter aus dem Stande der Streitenden, doch der Staat hatte sich die Aufsicht dabei vorbehalten, und ein Reichsministerial führte bei der Gerichtssitzung den Vorsitz. In Streitsachen niedriger Vasallen und Freisaßen hatte der Gaugraf, in Rechtsstreitigkeiten der Reichsfreiherren und vornehmeren Vasallen der Pfalzgraf den Vorsitz. Diese Gerichtsweise trat in die Stelle der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Königs über seine Haushofleute, und es entstand daraus das sogenannte Fürstenrecht, dem sich die Könige selbst in ihren Familienstreitigkeiten unterwarfen. Bei der ersten fränkischen Dynastie führten darin die Majores Domus den Vorsitz, unter den Karolingern die

Hauptpfalzgrafen. Die Fürstenrechte wurden an sogenannten Hoftagen gehalten, und die Beisitzer waren die vornehmsten geistlichen und weltlichen Magnaten des Reichs.

VIII. Sitten und Lebensweise des Adels unter den Franken.

Die Franken waren durch ihre langen Eroberungszüge entartet und verwildert, und von den Vorzügen ihrer Altvordern war ihnen wenig mehr geblieben, als ein unerschütterlicher Muth und eine unvertilgbare Freiheitsliebe. Bei den von ihnen in Gallien überwundenen Römern herrschte eine grenzenlose moralische Verderbtheit, daher sie sich nicht dazu eigneten, durch Umgang und Beispiel die Sitten ihrer Besieger zu verbessern; das Christenthum aber, welches seit Klodwigs Bekehrung 496 die Religion der Franken wurde, konnte seinen wohlthätigen Einfluß nicht auf die wilden Krieger äußern, weil die Religionslehrer selbst von der allgemeinen Verderbtheit ergriffen und nur bemühet waren, selbst durch die verwerflichsten Mittel, ihr Ansehen bei den siegenden Barbaren zu vergrößern und der Kirche Reichthümer zu erwerben. Künste und Wissenschaften waren überdem unter dem Trümmern des einstürzenden römischen Reiches begraben worden, und so bot sich kein Mittel dar, die rohen streit= und habsüchtigen Frankenkrieger zu vermenschlichen und ihre Sitten zu mildern. Die Nachrichten, die von den Sitten

und der Lebensweise der Franken während der Zeiten der Merwinger bis auf uns gekommen sind, sind höchst dunkel und unvollkommen, doch enthalten sie einzelne Züge in Menge, aus welchen eine schauderhafte Verderbtheit der Franken unwidersprechlich hervorgeht. Die greuelvolle Geschichte der fränkischen Königshöfe giebt schlagende Beweise von der bodenlosen Sittenlosigkeit der Franken; denn während der ganzen Dauer des Merwigischen Königshauses reihet sich in beinah ununterbrochener Folgereihe eine Schandthat an die andere, bis dem durch Verbrechen und Laster aller Art entnervten Geschlecht selbst die Kraft ausging, Böses zu thun. Meineid, Hinterlist, Verrath, Bruderkriege, Empörungen der Söhne gegen die Väter, Blutschande, Ehebruch, Habgier, Meuchelmord und Freundes-, Bruder-, Gatten- und Kindermord befleckten die Glieder des Königshauses mannigfach; in der ganzen Zahl der Frankenkönige der ersten Dynastie, von denen, die noch selbstständig handelten, ist nicht Einer, der sich nicht mit den schwersten Unthaten beladen hätte. Ein wirklich tugendhafter, sittenreiner Fürst wird unter ihnen gar nicht genannt. Nach solchen Beispielen ihrer Könige und deren Familie — wie hätten da die Hofministerialen, die nur zu getreue Werkzeuge der Laster ihrer Gebieter waren, wie hätten die übrigen Edlen, die den Hofadel sich zum Muster nahmen — wie hätten sie anders als zügel- und sittenlos seyn mögen. Und so war es denn auch: die fränkischen Lehnsleute, die den Adel bildeten, zeigten sich von einer Verderbtheit ergriffen, die durch ihre Rohheit und Kraft nur noch widerlicher erscheint. Sie brachten ihr Leben auf den Schlachtfeldern und

in den Friedenszeiten auf ihren Landgütern zu. Doch da die Landwirthschaft durch Leibeigne getrieben wurde und überhaupt noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, so gewährte sie den fränkischen Adeligen keine Beschäftigung, am wenigsten eine solche, die sie hätte veredeln können. Der Landbau galt noch für kein Mittel zum Gelderwerb, die Feldfrüchte konnten selten auf irgend eine Weise verwerthet werden, und daher baueten auch die größeren Gutsbesitzer nur so viel davon, als sie für ihren Haushalt bedurften. Kaum wurde an Vorräthe gedacht, um in Zeiten des Mißwachses dem Mangel vorzubeugen. In den menschenleeren Städten Galliens fanden die Erzeugnisse des Ackerbaues keinen nennenswerthen Absatz und in's Ausland wurde auch keine Brotfrucht verschifft. Die vornehmen Franken erlangten ihre Bedürfnisse auf eine höchst einfache Weise. Ihre Lebensmittel zogen sie auf eignem Grund und Boden, ihre Kleidungsstücke, ihren Hausrath und die Waffen verfertigten ihnen die eignen Unterthanen; ihre Wohnung, einfach und schmucklos, wohl meistens aus Holz oder rohen Steinen, wurde von eignen Leuten erbaut; keine Kunstwerke schmückten ihre Gemächer, keine Kunstgenüsse erhöheten den Reiz ihres Daseyns, und das Wenige, was sie an Gewürzen und Schmucksachen für ihren Leib brauchten, das erhielten sie durch den Tausch auf rohe Thierhäute und Leibeigene, beinahe die einzigen Handelsartikel, die sie den fremden Kaufleuten anzubieten hatten. Nützliche Thätigkeit war bei den Franken verachtet, sie wurde den Knechten überlassen, die nie den Lohn ihres Fleißes genossen und daher nur mit der Peitsche zur Arbeit gezwungen werden

mußten. Nur Beute, im Kriege gewonnen, oder Vermehrung des Grundeigenthums, um mehrere Leibeigene halten zu können, reizte die Habsucht der Franken. Ihre einzige Beschäftigung in Friedenszeiten war die Jagd, ihre Unterhaltung der Becher, das Würfelspiel und der Schlaf. Nur die roheste Sinnlichkeit wurde befriedigt, das Gemüth blieb leer, der Geist unangebauet; die Religion bestand nur in Ausübung unverstandener Ceremonien; der finsterste Aberglaube herrschte allgemein, und in dem ganzen Zeitraum der ersten Dynastie tritt dem Geschichtsforscher nichts entgegen, was auf ein erfreuliches Fortschreiten der Menschheit zum Besseren hindeuten könnte.

Mit dem Verfall von Merwigs entarteter Dynastie bricht wenigstens einige, wiewohl noch schwache Dämmerung in die öde unerfreuliche Nacht der Rohheit und Verwilderung herein. Die mächtigen Major-Domen waren, wenn nicht tugendhafte, doch wenigstens tüchtige und verständige Männer, und bedurften daher auch tüchtiger und gewandter Beamten, die ihre Anordnungen in Vollziehung setzten. Mit solchen Eigenschaften aber ist eine gänzliche Unwissenheit, ist die plumpe Rohheit unverträglich; daher war durch die höchsten Reichsregenten den Bildungsfähigen schon ein Ziel gegeben, nach welchem sie streben konnten; denn wer durch den Major-Domus Einfluß und Ansehen gewinnen wollte, mußte doch zu etwas mehr als zum bloßen Dareinschlagen brauchbar seyn. Auch traten in diesem Zeitraum schon einzelne würdige und kenntnißreiche Geistliche auf. Um die heidnischen Deutschen zu bekehren, erschienen aus den brittischen Inseln fromme und gelehrte Männer,

die sich auch in Gallien aufhielten, die Sitten der Geistlichkeit verbesserten und eine Menge nützlicher Kenntnisse verbreiteten. Endlich kamen die Franken durch ihre Kriege mit den Arabern in Spanien und mit ihren Stammverwandten in Deutschland in Berührung. Von jenen lernten sie einige Künste und Genüsse, von diesen reinere Sitten kennen. Das Alles blieb nicht ohne Wirkung. Die kräftigere Handhabung der Gesetze und der Ordnung unter den Major-Domen trug auch dazu bei, die eingerissene allgemeine Verderbtheit zu hemmen. Selbst der Handel gewann nun einiges Gedeihen, und so stand es, seitdem Pipins Geschlecht die Zügel der Herrschaft ergriff, schon um vieles besser um die Sitten des fränkischen Adels, und seine Fortschritte zum Besseren wurden sichtbar.

Ein neues Zeitalter begann aber für den fränkischen Adel mit der Regierung des großen Karl, und wenn gleich Vieles von dem, was dieser talentvolle Fürst geschaffen und gegründet, durch die Schwäche und den Unwerth seiner Nachfolger wieder unterging, so hat er doch eine fruchtbare Saat des Guten ausgestreuet, deren Keime durch alle Zerrüttungen der nachfolgenden Zeiten nicht völlig wieder vernichtet werden konnten, und die, aller ungünstigen Umstände ungeachtet, in der Folge reiche Früchte getragen hat. Sowohl durch sein eignes Beispiel als durch seinen ausdrücklichen Befehl und durch die Erleichterung der Mittel dazu veranlaßte er den Adel, sich einige nützliche Kenntnisse zu erwerben. Er stiftete Schulen und hielt die Söhne der Adeligen an, Unterricht darin zu empfangen, und die entschiedene Verachtung, die er bei jeder Gelegenheit gegen Rohheit und Unwissenheit zeigte,

zwang die edlen Franken, die an seinem Hofe oder in Staatsgeschäften ihr Glück machen wollten, sich wenigstens einige Bildung und Kenntnisse anzueignen. Die wilde Kraft, die sonst vorgewaltet hatte, verlor bei seiner klugen geregelten Regierung die Wirkung, der Verstand trat wieder in seine Rechte ein, und den Kenntnissen war die Bahn zur Auszeichnung eröffnet. Der Schutz, den er den Künsten angedeihen ließ, die Aufmunterung, die er dem Handel, der Landwirthschaft, den Gewerben gewährte, hatte einen entschiedenen glücklichen Erfolg. Der edle Franke lernte mancherlei Künste kennen, durch die das Leben verschönert und genußreicher ward. Die Wohnungen wurden bequemer und mit manchem zierlichen Hausrath geschmückt; Paläste und Kirchen von Stein durch kunsterfahrene Baumeister errichtet und mit Kunstwerken aus Italien und dem Morgenlande verziert, prangten an den Kaisersitzen zu Aachen, Ingelheim, Frankfurt und an mehreren Orten. Die Bekleidung ward anständiger und geschmückter; vornehme Krieger prunkten mit kunstreichen und kostbaren Waffen. Die Kaufleute lieferten schon reiche Gewänder, köstliche Gewürze, kunstvollen Schmuck aus dem Morgenlande. Am Hofe herrschte neben mancher einfachen Sitte eine anständige und großartige Pracht, auch war das Hoflager ein Sitz der Wissenschaften. Karls Beispiel wurde von seinen Großen, die mit Liebe an ihrem gewaltigen ruhmreichen Herrscher hingen, nachgeahmt, und das Beispiel der Großen fand wiederum bei Vielen von dem geringeren Adel Nachfolge.

Karls Eroberungen in Deutschland, besonders aber die Ueberwältigung der Sachsen, hatte sowohl

auf die Lebensweise und Sitten, als auch auf die politische Stellung des Adels den allerwichtigsten Einfluß. Bisher konnte nur von einem fränkischen Adel die Rede seyn, und dieser bestand nur noch beinahe ganz allein aus Ministerialen. Durch die von Karl vollendete Eroberung von Deutschland erhielt der fränkische Adel einen wichtigen Zuwachs seines Standes durch den deutschen, und fortan wird dieser letztere mehr in Betracht kommen. In den eroberten oder neu unterworfenen deutschen Landen befanden sich eine große Menge freier Grundeigenthümer, die es verschmäheten, königliche Lehnsleute zu werden, und sich fortwährend bei ihrer Unabhängigkeit behaupteten. Andere traten zwar in die Reihe der Ministerialen ein, doch mit so beträchtlichem freien Grundeigenthum, daß ihre Abhängigkeit als Reichsministerialen von den Königen nie in vollem Umfange geltend gemacht werden konnte. Dadurch gewann der Adel neues Gewicht, welches sich zwar noch nicht unter dem mächtigen Karl, desto erfolgreicher aber bei seinen Nachfolgern offenbarte. Die mächtigen Welfen und andere große Familien in Baiern, die angesehensten Geschlechter in Sachsen mußten mit Schonung behandelt werden. Sie behaupteten sich auf ihrem bedeutenden Grunde bei großen Vorrechten, übten Fürstenrechte auf ihren Gebieten aus, und was ihnen zugestanden wurde, konnte den übrigen Großen nicht wohl versagt werden. In Ludwigs des Frommen ärgerlichen Streitigkeiten mit seinen Söhnen entschied der Beitritt des Adels und der Geistlichkeit den Sieg der Söhne oder des Vaters, je nachdem sie auf eine oder die andere Seite übertraten. Die Geistlichkeit, die unter den Mer-

wingern einen großen Einfluß auf die Regierung gelangt, unter den Major=Domen viel davon eingebüßt, unter Karls des Großen Herrschaft aber beinah völlig verloren hatte, strebte ihn wieder zu gewinnen. Das konnte aber nur durch eine feste Verbündung mit dem Adel geschehen, dem sie für seinen Beistand zur Vergrößerung seiner Vorrechte verhalf. Um dem Emporstreben der Großen Schranken zu setzen, hatte Karl die Herzogswürde beinahe völlig eingehen lassen; dadurch gelangten aber die Grafen zu größerer Macht und vermehrtem Ansehen, und der Adel hatte durch diese Veränderung mehr gewonnen als verloren. Der schwache Ludwig stellte die Herzogswürde wieder her, den Grafen konnte er aber die ihnen eingeräumten Vorrechte nicht wieder nehmen. Der Kampf seiner Söhne um das Erbe ihres Vaters gab dem Adel neue Gelegenheit, seinen Einfluß und seine Rechte zu erweitern, und er benutzte diesen willkommenen Anlaß sehr gut. In diesen unseligen Kämpfen ging vieles Gute, was Karl gestiftet, wiederum zu Grunde. Die alte Verwilderung fing von Neuem an Platz zu greifen, und wenn die frühere Stumpfheit und Unwissenheit auch nicht völlig wieder überhand nahm, so gab nunmehr die vergrößerte Unabhängigkeit, die der Adel gewonnen hatte, zu dem verderblichen Fehdewesen Anlaß.

Zweiter Abschnitt.

IX. Entstehen des hohen Adels in Deutschland.

Der Eintritt der stark begüterten deutschen Dynasten in die Reihe der Reichsministerialen hat zu dem Entstehen des hohen Adels in Deutschland die Veranlassung gegeben, dessen Ursprung in die Zeiten Karls des Großen zu setzen ist. Obgleich die völlige Entwickelung des hohen Adels in eine spätere Zeit fällt, und im 12. Jahrhunderte erst völlig vollendet wurde, so muß doch der besseren Anschaulichkeit wegen dieser Gegenstand hier im Zusammenhange dargestellt werden. Die größeren deutschen Grundherren waren in dem Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Erbgüter, und genossen als Grundherren noch andere bedeutende Vorrechte und Freiheiten, die ihnen von den Reichsoberhäuptern nicht entzogen oder geschmälert werden konnten. Sie wurden von den Königen, die anders nicht wohl ihr Ansehen in den Provinzen behaupten konnten, zu Statthaltern, Richtern, also zu Mark-, Pfalz- oder Gaugrafen ernannt, und als solche Reichsministerialen; doch in einem ganz neuen Verhältniß. Ihr Staatsamt ward ihnen allerdings unter dem Vorbehalt verliehen, daß die Dauer des Besitzes desselben und der Genuß der Reichsbeneficien von

dem Willen des Königes abhängen solle; doch ihre Absetzung wurde durch mancherlei Umstände erschwert und konnte nur in dringenden Fällen, nie aber ohne große Schwierigkeiten vollzogen werden. Entsetzte der König einen solchen wichtigen Reichsministerialen seines Amts, so blieb dieser noch als Dynast mächtig und war darin ein gefährlicher unzufriedener Einsaße. Dieses Verhältniß begünstigte die Macht der deutschen Reichsministerialen so sehr, als es die Gewalt der Krone beschränkte. Die großen Lehnsträger brachten es ohne viele Mühe dahin, daß sie die ihnen auf ihren Erbgütern zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch auf die Reichs-Beneficialgüter ausdehnten, und nur selten erfuhren sie darin Widerspruch; oft wurden ihnen noch dazu die Beneficialgüter als wirkliches Erbeigenthum verliehen. Dieses mußte zur Erblichkeit der größeren Reichslehne führen, die indessen, obgleich früh schon in mehreren Theilen des Reichs eingeführt, doch noch lange nachher nicht förmlich erklärt wurde. Das Ansehen der großen Reichs-Ministerialen gab auch den geringeren eine festere Haltung im Staat, und wenn erstere die Fürstenwürde für sich in Anspruch nahmen, so wurde den letzteren das Adelsprädicat rechtlich zugestanden. Zu den Fürsten, die den hohen Adel bildeten, wurden nunmehr alle Reichsstaats-Ministerialen gezählt, die ein hohes Staatsamt bekleideten, und solches als Fahnenlehne unmittelbar von dem Könige empfangen hatten; doch erhielten auch Kriegesministerialen, die keine Staatsämter bekleideten, Fahnenlehne, ohne deßhalb Fürsten zu seyn. Die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Gaugrafen gehörten also zu den Fürsten und waren

stimmführende Mitglieder der Fürsten- und Reichstage, doch blieben späterhin die Grafen von den hohen Adel ausgeschlossen, weil diese Würde nach der bis zum Ende des 11. Jahrhunderts erfolgten völligen Auflösung der Gauverfassung ihre Bedeutung verloren hatte, weil viele kleine Grundherren, wie auch die jüngeren Söhne der Grafen sich des Grafentitels anmaßten, endlich weil die Grafen sich durch Erbtheilungen geschwächt hatten. Wo dieses nicht der Fall gewesen, wie bei Würtemberg, da sind die Grafen auch stets zu den Fürsten und dem hohen Adel gerechnet worden. Die Mark-, Pfalz- und Gaugrafen waren zwar in Hinsicht ihrer Aemter den Herzögen, als den königlichen Statthaltern, untergeordnet, ihre Lehne empfingen sie aber unmittelbar von dem Könige, und standen also darin den Herzögen gleich. Wenn sie dennoch Lehne von den Herzögen empfingen, so waren solches Afterlehne oder Erbgüter der Ersteren, die oft der Gleiche von dem Gleichen, ja nicht selten der Höhere von dem Geringeren empfing, so daß selbst der König, unbeschadet seiner Würde, der Lehnsträger eines Bischofs oder Abts seyn konnte. Doch wurde in späterer Zeit der Grundsatz im deutschen Staatsrecht angenommen, daß der König Niemandes Lehnsmann seyn könne; wenn er daher Lehne noch vor seiner Thronbesteigung übernommen, so ruhete die Lehnspflicht während seiner Regierung. Die Fürsten wurden aber noch immer, wiewohl sie es längst nicht mehr waren, Reichsbeamte genannt, und erst im 13. Jahrhundert mit der förmlich gesetzlich ausgesprochenen Anerkennung der Erblichkeit der großen Reichslehne hörte diese

Benennung völlig auf, die jedoch den Fürsten noch verblieb, die wirklich Erzämter verwalteten.

Die bereits angedeutete Veranlassung der Erblichkeit hoher Staatsämter bedarf einer näheren Erörterung, um richtig aufgefaßt zu werden. Bei der beschränkten königlichen Gewalt war jeder König genöthigt, sich der Anhänglichkeit der großen Reichsvasallen durch Gunstbezeigungen zu versichern, wodurch die Ruhe im Reiche denn wohl allerdings für den Augenblick erhalten, dagegen aber auch die Verfassung des Reichs stets mehr und mehr zerrüttet wurde. Wollte der König einen Herzog, Mark- oder Pfalzgrafen, der zugleich als Grundherr mächtig war, in einem freundschaftlichen Verhältnisse erhalten, so durfte er sich nicht weigern, einen der Söhne desselben als Nachfolger in dem Reichsamte zu ernennen. That er dieses nicht, übertrug er das Staatsamt auf eine andere Familie, so hatte er sich mit einem einflußreichen Fürstenhause verfeindet, und offenbare Empörung war nicht selten die Folge davon. Selbst die kraftvollsten deutschen Könige, ein Karl der Große, Otto I., Heinrich III. machten diese Erfahrung; sie mußten langwierige Kriege deßhalb führen und sahen sich mitunter sogar genöthiget, mit den widersetzlichen Reichsvasallen zu unterhandeln und sie scheinbar freiwillig in dem Besitz ihrer Aemter zu lassen, die sie ihnen nicht mit Gewalt hätten nehmen können. Deßhalb waren die oben genannten Könige so unausgesetzt thätig, um die Macht der vornehmsten Fürsten (der Herzoge) zu schwächen und ihre Aemter nach und nach eingehen zu lassen; doch was sie zu dem Zweck geleistet, das ließen ihre Nachfolger unbenutzt. Dennoch wurde bis zu der Hohen-

staufen Zeiten die unbedingte Erblichkeit der hohen Reichslehne nicht anerkannt, und eine Verletzung der Lehnstreue machte nicht nur den Lehnsträger, sondern auch seine Nachkommen des Reichslehns verlustig, wie das Beispiel Heinrichs des Löwen beweiset. Wenn gleich die Erblichkeit der höchsten Staatsämter nach und nach unausbleiblich erfolgen mußte, so geschah dieses nicht in allen Gegenden des Reichs zu gleicher Zeit. Beschleunigt wurde aber die Vererbung der hohen Staatsämter besonders dadurch, daß slavische und wendische Völker der Reichshoheit unterworfen worden. Einige dieser Länder, als Böhmen, Pommern und Mecklenburg, behielten ihre eingebornen Fürsten in dem zwiefachen Verhältniß als Reichsvasallen und als Erbfürsten bei; andere wurden von Reichsfürsten durch eigne Macht erobert, und daher auch als deren erbliches Familiengut angesehen. In Baiern gab es Landstände, die berechtigt waren, darauf zu bestehen, daß ohne ihre Bewilligung kein Herzog von Baiern ab- oder eingesetzt wurde. In Sachsen war die Erblichkeit der Herzogswürde von den ältesten Zeiten her im Gebrauch. Oestreich endlich wurde von dem Kaiser Friedrich I. zum erblichen Herzogthum erhoben, sogar mit dem Vorrecht, selbst auf weibliche Nachkommen zu vererben. Die Erblichkeit der herzoglichen mark- und pfalzgräflichen Aemter kann zu Ende des 12. Jahrhunderts als völlig begründet angenommen werden; die Erblichkeit der Grafenwürde tritt in einigen Gegenden Deutschlands früher, in anderen später ein; doch sind in dem Nordosten von Deutschland und Baiern die Grafen nie zu wirklicher Landeshoheit gelangt. Die Grafen wurden zuerst in Niederlothringen und

am Rheine, dann auch in Schwaben und endlich in Sachsen erblich. Das Eingehen der Herzogswürden gab die erste Veranlassung dazu, und wenn nachmals die Herzogthümer wieder besetzt wurden; so konnte den gräflichen Familien das, was sie schon als Recht besaßen, nicht mehr genommen werden. Die politische Verfassung des Reichs änderte sich, besonders mit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts darin, daß die Eintheilung des deutschen Reichs in Gaue in Abgang kam, und die Grafen anfingen gleich den erblichen Dynasten von den Burgen oder Schlössern, worin sie ihren Wohnsitz hatten, sich zu nennen, wodurch sowohl der nächste Schritt zur gräflichen Landesherrlichkeit gethan war, als auch der Ursprung der mehresten gegenwärtigen regierenden Fürstenhäuser nachgewiesen werden kann, obgleich die Herzoge zu der Zeit weder das Erbrecht noch die Landeshoheit behaupteten. Von den damaligen Grafen, deren Nachkommen sich zu regierenden Fürstenhäuser erhoben haben, sind zu nennen: Habsburg, von welchen Oestreich, Scheyeren oder seit 1124 Wittelsbach, von welchen Baiern, Wettin, von welchen Sachsen, Zollern, von denen Brandenburg, Beutelsbach, Konrad seit Heinrich IV Grafen von Würtemberg, die von Würtemberg, Oldenburg, von welchen Holstein, Ballenstedt und Askanien, von welchen Anhalt abstammt Eine Menge anderer Häuser blühen noch gegenwärtig, obgleich nicht mit solchem Glanze.

Mit der Erblichkeit erhielten die Grafen zugleich das Recht, die Rechtspflege und die Polizei in ihrem eignen Namen zu verwalten, und die Einkünfte, die sie vorhin dem Fiscus berechnen

mußten, jetzt zu eignem Gebrauch zu verwenden. Diese Rechte, durch welche die königliche Gewalt so sehr geschwächt und die Einheit des Reichs vernichtet wurde, erhielten die Grafen von den Königen bewilligt, deren Wahl sie begünstigt hatten; denn gewöhnlich wurde die deutsche Krone nur durch die Verschleuderung ihrer Hoheitsrechte erkauft. Bei jeder neuen Wahl wurden ihnen neue Rechte eingeräumt, und so erhielten sie auch das Münz- und das Geleitsrecht, die hohe Gerichtsbarkeit und die mehresten Regalien. Sobald sie zur Erblichkeit ihrer Würde gelangt waren und als Landesherren auftraten, ließen sie es sich auch angelegen seyn, die kleinen von ihren Gebieten umgebenen freien Grundherren zu unterdrücken. Diese waren bei der Schwäche der Oberhäupter des Reichs, in deren Interesse es ohnehin nicht lag, sich ihrer anzunehmen, beinahe völlig schutzlos und wurden durch alle nur mögliche Gewaltstreiche so lange gedrückt, bis sie sich entschlossen, ihre Güter von den Grafen zu Lehn zu nehmen. Dadurch gingen die freien deutschen Grundbesitzer, einst der Hauptbestandtheil des deutschen Volks, bis auf eine geringe Anzahl völlig unter. Die geistlichen Fürsten waren den weltlichen in diesen Bedrückungen schon früher vorangegangen.

Durch die Erblichkeit der großen Reichslehnsträger wäre das deutsche Reich schon früh in eine Menge völlig unabhängiger Staaten aufgelöset worden, und die Vereinigung desselben durch ein Reichsoberhaupt hätte völlig aufhören müssen, wenn nicht die Fürsten sich selbst durch Ländervertheilungen geschwächt und ihrer eignen Sicherheit wegen einen Rückhalt durch das Reichsverband bedurft hätten.

Die Länder der Reichsvasallen wurden, nachdem sie zur Erblichkeit gelangt waren, als ein Familiengut betrachtet, und als solches unter die Nachkommen des Besitzers getheilt. Dadurch entstand eine große Menge kleiner Landesherren, deren Gebiete von sehr verschiedener Größe waren, und die kleineren sahen sich, um ihrer eignen Selberhaltung willen, genöthiget, auf die Fortdauer eines Gesammtreichs und eines Reichsoberhaupts zu bestehen. Außerdem würden die mächtigen Herzöge von Baiern und Sachsen das Reich und den König leicht entbehrt haben und durch Unterdrückung der kleineren Reichsfürsten unschwer als selbstständige Monarchen aufgetreten seyn. Ziemlich spät wurde dieser Nachtheil der Erbtheilungen eingesehen, und nach und nach von einzelnen Familien das Recht der Erstgeburt eingeführt; als es aber in Gebrauch kam, war schon ein gewisses Gleichgewicht unter den Fürsten hergestellt. Allgemein geltend ist das Erbfolgerecht nach der Erstgeburt bis auf neuere Zeiten nimmer geworden.

X. Das Faustrecht und das Fehdewesen.

Es war eine uralte deutsche Sitte, daß sich der freie Mann bei widerfahrenen Beleidigungen oder Beeinträchtigungen mit dem Schwerte in der Hand selbst zu seinem Rechte verhalf. In einem wohlgeordneten Staate darf dieses freilich nicht geduldet werden, weil dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, und die mächtigen Frankenkönige Pipin und Karl suchten auch durch

strenge Handhabung der Rechtspflege diesem Unfuge Grenzen zu setzen. Doch das Gute, was sie in dieser Hinsicht bewirkt, ging unter ihren schwachen Nachfolgern wieder zu Grunde. Anfangs befehdeten sich, nachdem das Fehderecht durch Karl den Großen beschränkt worden war, gewöhnlich wohl nur die größeren Reichsvasallen, die schon über eine bedeutende Macht zu gebieten hatten; die kleineren Lehnsträger und die Reichsfreien wurden durch die Herzöge und Grafen in Ruhe erhalten. Unter den letzten Nachkommen Karls aber nahmen die Befehdungen schon so sehr überhand, daß die Herzöge nicht mehr im Stande waren, die Ruhe in ihren Provinzen zu erhalten. Die damalige Lage der Dinge begünstigte das Aufkommen des Faustrechts. Die Hauptbeschäftigung des deutschen Adels war nämlich zufolge seiner Lehnspflicht der Krieg; er mußte, um die Heeresfolge leisten zu können, ansehnliche Waffenvorräthe und eine seinen Besitzungen angemessene streitbare Mannschaft halten: daher war er stets zum Kampfe bereit, der sein Beruf und bei der ihm eignen Körperkraft auch Lust und Freude war. Diese Streitlust und Streitbarkeit fand während der Regierung der schwachen Könige selten ein würdiges Ziel, um so mehr wurde der waffenkundige Adelige gereizt, in seinen Streitigkeiten, bei der Schwierigkeit, auf dem Wege richterlicher Entscheidung Recht zu erhalten, sich selbst mit den Waffen in der Hand Genugthuung zu verschaffen, wozu er um so geneigter war, als die Deutschen dem Rechte der Selbsthilfe nie förmlich entsagt hatten, sondern dasselbe vielmehr für unzertrennlich mit ihrer persönlichen Freiheit betrachteten. Ein anderer Grund leistete dem Fehdewesen

nicht weniger Vorschub. Sowohl durch eigne Unfähigkeit als auch durch die Mangelhaftigkeit der Reichsverfassung waren die deutschen Karolinger außer Stande, die Grenzen des Reichs vor auswärtigen Feinden zu schützen. Im Norden und Westen brachen die Normannen, im Osten die Slaven und Wenden, im Südosten die Ungarn in das Reich ein und richteten überall, bis wohin ihr Zug reichte, die entsetzlichsten Verheerungen an. Durch Plünderungen, Raub, Mord und Brand machten sie das Land, so weit sie vordrangen, zur Wüste, und die unglücklichen Einwohner, die das Schwert der räuberischen Horden verschont hatte, wurden als Gefangene in die Knechtschaft mit fortgetrieben. Diesen wilden Feinden Einhalt zu thun, wurden entweder keine oder doch nur unzureichende Maßregeln getroffen, und jeder Einzelne mußte sich dagegen, so gut als er konnte, zu helfen suchen. Dieses gab Veranlassung, daß der Adel darauf dachte, sich durch Anlegung von festen Burgen wenigstens vor dem ersten Ueberfall der eindringenden Feinde zu schützen. Denn gewöhnlich hielten diese sich nicht lange im Lande auf, auch fehlte es ihnen an Werkzeugen, wie an Kenntnissen, befestigte Oerter einzunehmen. Die Deutschen hatten schon von den Römern am Rheine durch deren Castelle die Idee zum Burgbau erhalten, und ihre Fürsten sie auch von dem 6. Jahrhundert ab verwirklicht. (S. Hegewisch, Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte. S. 44 u. f.). Durch die Nothwendigkeit veranlaßt, erbaueten sich also die Adeligen auf Bergen und Felsen große mit dicken und hohen Mauern umgebene Gebäude, umzogen sie mit Gräben und befestigten sie auf

alle mögliche Weise, so gut als es ihre Einsichte und ihre Kräfte erlaubten. In diesen Wohnsitzen häuften sie ihre Vorräthe auf, versammelten sie ihre streitbare Mannschaft, legten darin Waffenvorräthe an, unterhielten Marställe und widerstanden darin nicht selten glücklich den Feinden, die das flache Land verwüsteten. Die Anlegung solcher Burgen wurde als zweckmäßig zur Vertheidigung des Landes von den Königen und Herzogen begünstigt. Selbst die Stifter und Klöster ahmten den Adeligen darin nach und fanden ihre Sicherheit dadurch vermehrt. Der Widerstand, den der Adel in seinen festen Burgen den auswärtigen Feinden leistete, brachte ihn ganz natürlich darauf, auch seinen Feinden unter den Nachbaren, und dann auch seinen Vorgesetzten zu trotzen. Hinter seinen festen Mauern fühlte er sich vollkommen sicher. Dieses Gefühl reizte ihn zu manchem Angriff, gab ihm Muth zur Widersetzlichkeit gegen die hohen Reichsbeamten, und wollten sie ihn mit Gewalt zum Gehorsam zwingen, so fanden sie in der Festigkeit seiner Burg ein Hinderniß, welches sie zur Nachsicht zwang. Die Befestigung der Burgen wurde immer mehr vervollkommnet, und damit bildete sich das Fehdewesen auch weiter aus. Es kam dahin, daß jeder Adelige, der als Lehnsträger oder als freier Grundbesitzer ein nur einigermaßen beträchtliches Grundgebiet besaß, auch wenigstens eine stark befestigte Burg hatte, und je nachdem diese mehr oder weniger fest war, trozte er auch den größeren Reichsvasallen und nicht selten selbst dem Könige; wie denn unter andern der Graf Albrecht von Babenberg von Ludwig dem Kinde in seiner Burg belagert, und nicht durch

Waffengewalt, sondern durch die schmählichste Hinterlist überwunden wurde.

Das Bewohnen der Burgen hatte auf die Sitten und Lebensweise des Adels einen entscheidenden Einfluß, und brachte darin eine völlige Veränderung hervor. Er gewann unstreitig dadurch eine größere Selbstständigkeit und Kühnheit, und wohl nur allein den festen Burgen verdankt es der kleinere Adel, wenn er den großen zu Fürsten emporgewachsenen Reichsvasallen nicht völlig unterwürfig wurde und in ein ähnliches Verhältniß gerieth, wie der kleinere Adel Polens zu den Magnaten seines Vaterlandes. Allerdings trug das Wohnen des Adels in den Burgen zur Verlängerung vieler Gebrechen in der Reichsverfassung bei: die festen Mauern schützten so manchen Verbrecher, die Handhabung einer guten Polizei wurde unmöglich, und trotz allen Bemühungen selbst der kraftvollsten Könige währete das Fehdewesen bis über die Zeiten des Mittelalters hinaus. Doch ist nicht zu leugnen, daß auch so mancher rechtlich Gesinnte Schutz gegen Bedrückungen in den Burgen fand, Mancher durch die Festigkeit seiner Burg in den Stand gesetzt wurde, den Hilflosen Schutz zu gewähren. Das Familienleben des Adels scheint durch das Wohnen in den Burgen gewonnen zu haben. Die größere Sicherheit hatte auch größere Bequemlichkeit zur Folge. Der Haushalt wurde vollständiger, das Leben stattlicher, behaglicher, reicher, und trotz allen unleugbaren Nachtheilen, die das Fehdewesen zur Folge hatte, kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der deutsche Adel, seitdem er feste Burgen bewohnte, sich mannhafter und ehrenwerther zeigte, wiewohl die adeligen Räu-

ber, die von dem Sattel und Steigreif lebten, auch Burgbewohner waren. Uebrigens erscheint das Fehdewesen, welches von Ludwigs des Frommen Zeiten bis zum ewigen Landfrieden und noch darüber hinaus währete, nur dann in seiner ganzen Abscheulichkeit, wenn das Reich durch die Zwistigkeiten der Könige mit ihren Großen zerrüttet wurde oder wenn ein kraftloser König auf dem Throne saß. In den Zeiten der mächtigen sächsischen Kaiser und der ersten fränkischen wird so gar große Klage über die Greuel des Faustrechts nicht geführt, und der Gottesfriede, den die Geistlichen zur Minderung der Fehden im J. 1028 stifteten, wurde nicht in Deutschland, sondern in Aquitanien und bald darauf in Burgund gestiftet, wo man also das Verderbliche der Fehden stärker fühlen mußte als in Deutschland. Aber die unruhigen Zeiten eines Heinrich IV. und V., die sturmvolle Regierung Friedrich II., der größtentheils von Deutschland abwesend war, die Dauer des unheilvollen Zwischenreichs, endlich der lange Zeitraum, während welchen der träge Friedrich III. auf dem Throne saß, diese Zeiten sind es, in welchen das Faustrecht am stärksten im Schwange war.

Durch dieses alles soll der große Nachtheil, den das Fehdewesen gestiftet hat, nicht geleugnet werden. Es war ein tief wurzelndes, mit den Zeitverhältnissen im genauesten Zusammenhange stehendes Uebel, gegen welches das Zeitalter kein durchgreifendes Mittel darzubieten hatte. Selbst die mächtigsten Könige machten keinen Versuch, es völlig und für immer abzustellen. Durch die gebotenen Landfrieden suchten sie es nur auf eine gewisse Zeit oder für gewisse Gegenden zu hemmen,

dagegen räumten sie ihm durch gewisse Vorschriften, wie bei den Fehden zu verfahren, besonders durch die Verpflichtung, die Fehde drei Tage vor dem Beginnen anzukündigen und während des Gottesfriedens — vom Freitag bis zum Montag — und während der Feste die Waffen ruhen zu lassen, gesetzliches Bestehen ein. Die größere Ausartung fällt in die späteren Zeiten des Mittelalters, und soll davon weiter unten noch einmal die Rede seyn.

XI. Oeffentliche Abgaben und Kriegesdienste der deutschen Grundbesitzer unter den Merowingern und Karolingern.

Die ersten Frankenkönige waren aus dem Stande der stark begüterten Landeigenthümer hervorgegangen, und durch den glücklichen Erfolg ihrer Raubzüge zu größeren Unternehmungen aufgemuntert, Eroberer großer Länder geworden. Daher richteten sie den neu gegründeten Staat nach dem Muster eines Landguts ein und betrachteten sich für die Grundeigenthümer des Staats, die Bewohner der eroberten Länder aber für ihre Hintersaßen oder Leute, die für die ihnen zur Benutzung überlassenen Grundstücke, welche nach dem Eroberungsrecht eigentlich dem Sieger zugehörten, zu gewissen Leistungen verpflichtet waren. Dieser Grundsatz wurde beobachtet bei der Besitznahme Galliens, er fand auch bei der Eroberung deutscher Länder Anwendung; natürlich mit der nöthigen Milde, da die Deutschen sich empört haben würden, wenn sie nicht glimpflich

behandelt worden und ihnen im Wesentlichen nicht das freie Walten auf ihrem eignen Grund und Boden gelassen worden wäre.

Eine feste jährliche Abgabe wurde unter dem Namen der Geschenke bei Gelegenheit der März- oder Maifelder entrichtet und bestand in Getreide, anderen Lebensmitteln, Vieh oder Pferden. Sie traf aber vorzüglich die Ministerialen; auch die Klöster und Stifter, in so fern sie Lehngüter besaßen, waren davon nicht ausgeschlossen. Dagegen gaben die freien Landeigenthümer einer Provinz insgesammt eine jährliche Abgabe, die aus solchen Erzeugnissen bestand, die das Land in vorzüglicher Güte und Menge hervorbrachte. So lieferten die im J. 529 unterjochten Thüringer und in ihrer Nachbarschaft wohnenden gleichfalls besiegten Wenden eine Menge Honig und eine Anzahl linnener Pohlröcke (Paldones); die Alemannen einige hundert Schweine; die Sachsen wurden um die Mitte des 6. Jahrhunderts von Klotar I. zu einer Lieferung von fünfhundert Kühen gezwungen, wovon Dagobert I. im J. 632 sie frei sprach, wogegen Pipin der Kurze im J. 753 sie zu einer Lieferung von dreihundert Pferden zwang. Andere Gegenden lieferten Getreide, Wein oder andere Naturalien. Mehrere Könige ließen es nicht an Versuchen fehlen, dergleichen Abgaben zu erhöhen; die Folgen davon waren aber stets Mißhandlungen der königlichen Beamten, Aufstände oder auch wohl, wenn die Auflage nur einen kleinen District betraf, Auswanderung der Einwohner.

Eine andere Abgabe war die Lieferung der Lebensmittel zur Unterhaltung des Hofstaats, wenn der König in eine Provinz kam. Sie ist vielleicht

nicht von der ersten verschieden gewesen, und so wie die Könige ihr Hoflager bald in diese, bald in jene Pfalz verlegten, um die daselbst von ihren Hausgütern aufgehäuften Lebensmittel aufzuzehren, so kann dieses auch wohl die Ursache des Besuchs ferner Provinzen gewesen seyn, da die Natural-Abgabe des beschwerlichen Transports wegen außerdem nicht zu bewirken war. Die Verpflichtung der Provinzen, den königlichen Hofstaat mit Lebensmitteln zu unterhalten, währete bis in die späteren Zeiten des Mittelalters fort und hat mehrmals Anlaß zu bitteren Beschwerden, ja selbst zu Empörungen gegeben, wenn der König sich zu lange in einer Provinz aufhielt und deßhalb die Lieferungen drückend wurden, wie solches bei Heinrich IV. in Sachsen der Fall war.

Auch die Einquartierung war eine öffentliche Last, die sowohl den freien Gutsbesitzern als den Ministerialen aufgebürdet wurde, und die nach Umständen bald mehr, bald weniger beschwerlich wurde. Sie ist von den frühesten Zeiten an bis über das Mittelalter im Gebrauch gewesen, und ihr zufolge mußte sowohl der König selbst als auch jeder seiner Beamten auf Reisen unentgeltlich beherbergt und verpflegt werden. Es fanden darüber genaue Vorschriften statt, wie viel einem königlichen Beamten im Verhältniß seines Ranges und Gefolges, und wie viel für den König geliefert werden mußte. Viele Stifter und Klöster wußten sich durch Freibriefe dieser Last zu entziehen; die Weltlichen hatten keinen Grund, sich davon loszumachen, auch mochte sie ihnen weniger drückend werden als den Geistlichen, da die Stiftsgebäude und Klöster sich besser als die Wohnungen der Gutsbesitzer zur Beher-

bergung des Königs und seiner vornehmen Beamten eigneten und daher auch dazu benutzt wurden.

Die Verpflegung durchziehender Krieger war eine so allgemeine als beschwerliche Last, die freilich einige Gegenden härter als andere traf. Die Kriegsministerialen waren berechtigt, auf ihren Durchzügen, wohin sie kamen, Lebensmittel für sich und Futter oder Weide für ihre Pferde zu fordern, und von der Verpflichtung zur Leistung dieser Lieferun, die Annona militaris, auch Fodrum (Futterung) hieß, konnte Niemand so leicht entbunden werden.

Der Vorspann, welcher allen denen geleistet werden mußte, die in königlichen Geschäften reiseten, die Kriegesfuhren, um das Gepäck der Heere fortzuschaffen, die Besserung der öffentlichen Heerstraßen, Brücken und Dämme, die Stellung der öffentlichen Boten und Wachten, das Graben der Schanzen: alles dieses wurde den unfreien Hintersaßen aufgebürdet, die dadurch geschwächt und zu Boden gedrückt wurden, so daß dadurch das Verhältniß des deutschen Landmanns, der mit eignen Händen den Boden bauete, während des ganzen Mittelalters höchst traurig war, und zwar je länger je mehr, da die adeligen Grundbesitzer nach und nach alle öffentlichen Leistungen von sich ab und ihren Hintersaßen aufzuwälzen wußten, die ohne alle Vertretung, also rechtlos, nach und nach in den Zustand einer beklagenswerthen Sklaverei geriethen und der Willkühr ihrer Grundherren völlig bloß gestellt blieben.

Die Verpflichtung zum Kriegesdienst ruhete bei den Deutschen seit den ältesten Zeiten her auf dem Grundbesitz, und nach dem Verhältniß des Um-

fanges seiner Ländereien mußte jeder Grundbesitzer mehr oder weniger Mannschaft bei ausbrechendem Kriege in's Feld stellen. Besaß der Grundbesitzer mehr Land, als er selbst mit seinem Hausgesinde bebauen konnte, so theilte er das übrige parcellenweis an kleine Freigutsbesitzer aus, die nicht so viel Land besaßen, um mit ihrer Familie davon leben zu können, wofür diese außer anderen Leistungen auch die persönliche Stellung zum Kriegesdienst und alle Kriegeslasten, so viel davon auf das empfangene Grundstück trafen, übernahmen. Aus diesen persönlich freien, nur wegen ihrer Grundstücke hörigen, kleinen Gutsbesitzern, die unter Anführung ihrer Grundherren fochten, bildete sich die Landwehr oder Heermannei Diese Hintersaßen der freien Erbeigenthümer erhielten ihre Grundstücke erblich, da der nur lebenslängliche Besitz mit manchen Unbequemlichkeiten für die Grundherren verbunden gewesen wäre, obgleich ihnen das verliehene Gut genommen werden konnte, wenn sie sich weigerten, die übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Diese Landverleihungen sind daher keineswegs für die Anfänge des Lehnswesens zu halten, welches bei seinem Ursprunge die Erblichkeit ausschloß. Die Ministerialen, weltliche sowohl als geistliche, vertheilten ihre überflüßigen Ländereien gleichfalls an Hintersaßen unter den nämlichen Bedingungen, wie die freien Grundherren. Das Verhältniß der beiden Arten von Hintersaßen war in allen Punkten dasselbe, nur mit Ausnahme des einzigen Umstandes, daß bei den Hintersaßen der Ministerialen der König sich die Obergrundherrlichkeit vorbehalten hatte, was auch der Natur des Verhältnisses angemessen, denn die Ministerialen besaßen ihre Bene-

ficien nur so lange, als es dem Könige gefiel, höchstens aber auf Lebenszeit; ihre Hintersaßen dagegen hatten ihre Grundstücke mit den Recht des Vererbens auf ihre Nachkommen übernommen, daher waren sie königliche After-Lehnsleute und wurden Casati genannt, wovon wahrscheinlich die Cossäten abzuleiten sind.

Selbst die Könige setzten auf ihren Hausgütern solche Hintersaßen oder Casati an, die keine Staats- und Hofdienste, sondern nur Kriegesdienste leisteten, deßhalb auch einen geringeren Rang als die Reichsministerialen hatten, dennoch aber persönlich frei, und besaßen sie ein kleines eigenthümliches Grundstück, auch dinglich frei waren. Letztere hießen Ingenui und galten gleich den großen Allodialbesitzern für adelig; die Uebrigen, die kein erbliches Eigenthum besaßen, also nicht dinglich frei waren, wurden auch nicht zum Adel gerechnet, und eine Heirath eines Halbfreien mit der Tochter eines Dinglichfreien galt für eine Mißheirath, die den Rechten der letzteren nachtheilig war.

Die Kriegesdienste wurden stets nach den Grundstücken geleistet, ohne Rücksicht, ob sie Erbeigenthum oder Lehn waren. Alle Grundbesitzer mußten sich bei ausbrechendem Kriege zum Heerbann stellen, doch wurde es allerdings damit anfangs so genau nicht genommen, denn einmal wurde die Zahl aller Kriegspflichtigen selten völlig gebraucht, und wenn auch, so waren die Kriege nicht eben häufig und noch weniger langwierig. Mit Karl dem Großen ging aber darin eine völlige und für die Grundbesitzer höchst nachtheilige Veränderung vor. Dieser eroberungssüchtige kriegerische Fürst war unaufhörlich in Kriegen verwickelt, die nicht

nur an den fernsten Grenzen des Reichs mit Aufbietung aller Streitkräfte geführt wurden, sondern auch gewöhnlich eine lange Dauer hatten, so daß stets große Heere im Felde lagen oder auf dem Zuge gegen den Feind begriffen waren. Karl ging daher mit großer Strenge zu Werke, um stets die nöthige Streitmacht beisammen zu haben. Zu dem Ende erweiterte er die Verpflichtungen zum Kriegsdienst und machte mehrere darauf Bezug habende Veränderungen; zu dem Ende ließ er genaue Verzeichnisse von allen Allodial- und Beneficial-Besitzern, dann von allen persönlich freien Menschen verfertigen, und jeder Freigeborene, der das zwölfte Jahr zurückgelegt hatte, wurde in die Verzeichnisse eingetragen und für kriegespflichtig erklärt. Wer sich nicht stellte, der wurde mit einer hohen Strafe belegt, die nach dem heutigen Geldwerth ein beträchtliches Kapital ausmachte, und konnte er sie nicht erlegen, so war er so lange leibeigen, bis er sie durch Frohndienste abgearbeitet hatte.

Die Geistlichen waren zufolge kirchlicher Satzungen von dem persönlichen Kriegesdienste ausgeschlossen, gleichwohl verpflichtete sie ihr Verhältniß als Besitzer von Beneficien ausdrücklich dazu. In der Regel vernachläßigten sie die kirchliche Pflicht und beobachteten ihre Vasallenobliegenheit. Das war den Laien anstößig, und sie reichten eine Bittschrift zur Abstellung dieser Ungebühr ein. Karl der Große untersagte nun den Geistlichen das Tragen der Waffen und die Theilnahme an den Feldzügen in einer Verordnung vom Jahr 803, die Prälaten aber führten über diesen Befehl Beschwerde und glaubten ihre Rechte dadurch gekränkt, denn sie fürchteten, sie würden deßhalb für

unfähig erklärt werden, Reichslehne zu besitzen. Zwar wurden sie darüber durch eine Erklärung beruhigt, allein ihre Kampflust war so groß, daß die Mehresten unter Karls Nachfolgern wieder persönlich bei den Feldzügen erschienen, wiewohl sie zur Anführung ihrer Kriegsmannschaften Kirchenvögte angestellt hatten. Diese Gewohnheit der Geistlichen, selbst an der Spitze ihrer Mannen beim Heere zu erscheinen, wurde von den weltlichen Großen benutzt, um solchen Prälaten, die aus Gewissenhaftigkeit oder wegen Alterschwäche nicht persönlich erschienen, unter dem Vorwande der verletzten Lehnspflicht ihre Beneficien zu entreißen, wozu sie sehr leicht die Einwilligung der Könige erschlichen, bis sich mehrere Prälaten ausdrückliche Freiheitsbriefe, durch die sie vom persönlichen Kriegsdienst befreiet wurden, zu verschaffen wußten.

XII. Das Fürstenrecht.

Der Ursprung des Fürstenrechts wird schon lange vor Karl des Großen Regierung in dem fränkischen Reiche gefunden, obgleich es damals diesen Namen noch nicht führte. Zufolge des altdeutschen Rechtsgrundsatzes, nach welchem jeder Deutsche nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden konnte, waren auch die hohen Reichsministerialen dieses zu fordern berechtigt, und ein solcher Gerichtshof, der die Rechtsangelegenheiten der hohen Beamten entschied und über ihre Verbrechen richtete, hieß ein Fürstenrecht. Den Vorsitz bei einem

Fürstenrecht sollte der König als freigeborner höchster Richter des Reichs führen, gewöhnlich führte ihn aber statt seiner der Major Domus bei den Merwingern, bei den Karolingern aber der Pfalzgraf; die Beisitzer aber waren die weltlichen und geistlichen Großen. Die Könige selbst unterwarfen sich in ihren Familienzwistigkeiten den Entscheidungen des Fürstenrechts, wie unter andern Lothar II. von Frankreich im J. 863, als er sich von seiner Gemahlin Gilberga trennte und sich mit seiner Buhlerin Walburge vermählen wollte, so auch Kaiser Heinrich IV. als er die Ehe mit seiner Gemahlin Bertha aufzulösen wünschte. Auch die hohe Geistlichkeit nahm ihr Recht von diesem Gerichtshofe, und zwar nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen, bis in dem Kampfe der Hierarchie mit der weltlichen Macht die Unabhängigkeit der Kirche von der letzteren erstritten worden war. Die Fürstenrechte wurden bereits unter Karl dem Großen in allgemeine und besondere eingetheilt und in der Regel bei Gelegenheit der Reichstagsversammlungen gehalten. An den allgemeinen Fürstenrechten nahmen alle Große des Reichs Theil, bei den besonderen waren nur die Fürsten einer oder mehrerer Provinzen gegenwärtig; in jenen führte der Hofpfalzgraf, in diesen der Pfalzgraf der Provinz den Vorsitz. Außerordentliche Fürstenrechte wurden nur wegen hochwichtiger Angelegenheiten, die keinen Aufschub litten, zusammen berufen, da sie für die Mitglieder der Reisen wegen beschwerlich und kostspielig wurden. Das Fürstenrecht war der höchste Gerichtshof des Reichs und entschied auch über Leben und Tod. Hatte ein Fürst wegen Empö-

rung; Hochverrath oder Landfriedensbruch das Leben verwirkt, so verurtheilte ihn nicht der Kaiser, sondern das Fürstenrecht. Das war unter andern der Fall, als im J. 905 der Graf Albrecht von Babenberg zu Tribur zum Tode verdammt ward, weil er dem Befehle des Königes Ludwig des Kindes, die Fehde mit den Rothenburgern ruhen zu lassen, nicht gehorcht, sondern vielmehr ein Mitglied des Rothenburgischen Hauses im Kampfe erschlagen hatte. Da die Rothenburger die Fehde begonnen, auch einen Bruder des Grafen Albrecht im Gefängniß ermordet hatten, so war das Urtheil offenbar ungerecht, und nur durch den Einfluß des rachsüchtigen Erzbischofs Hatto II. von Mainz, der ein Verwandter der Rothenburger war, den Fürsten entlockt worden. Nicht gerechter war das im J. 917 unter Konrad I. gehaltene Fürstenrecht, welches die Kammerboten von Schwaben, Erchinger und Bertold, zum Tode verurtheilte. Die Kammerboten, junge, kühne und streitbare Männer, waren von dem gelehrten, doch habsüchtigen und übermüthigen Bischofe, Salomo von Kostnitz, an ihren Rechten verletzt und überdem auf eine höchst unwürdige Weise verhöhnt worden. Um sich zu rächen, nahmen sie den Prälaten gefangen und nöthigten ihn zur Zurückgabe des ihnen entzogenen Reichsguts. Zwar wurde der Bischof bald seiner Haft entlassen, doch benutzte er die Gunst des Königes und die Freundschaft des mächtigen Hatto von Mainz, um seine Feinde zu verderben. Es wurde auf sein Ansuchen ein Fürstenrecht zusammenberufen, welches die Kammerboten zum Tode verdammte und sich bei der Vollstreckung des Urtheils sehr übereilte, daß sogar das dem einen Verurtheilten gege-

bene sichere königliche Geleit gebrochen wurde. — Unter Otto dem Großen wurden mehrere Provinzial-Fürstenrechte gehalten, und auf einigen derselben mehrere Reichsvasallen in Franken, die in Sachsen eingefallen waren, und das Land verheert hatten, zur Strafe des Hundetragens verurtheilt. Mit einer gleichen Strafe belegte das von Kaiser Friedrich I. nach Worms zusammenberufene Fürstenrecht der Pfalzgrafen Hermann am Rhein, zehn Grafen und den Erzbischof Arnold von Mainz wegen des Landfriedensbruchs, und nur allein der Erzbischof erhielt seines Standes und Alters wegen Erlaß davon.

Das Fürstenrecht entschied auch in allen Civilstreitigkeiten der Fürsten unter einander, in Streitigkeiten des Fiscus mit den Fürsten und der letzteren mit ihren Ministerialen.

Im Kriege durfte das Fürstenrecht außerhalb Landes gehalten werden; außerdem hatte Jeder, der unter der Gerichtsbarkeit des Fürstenrechts stand, das Recht zu verlangen, daß er nur in seinem Geburtslande gerichtet werde. Als daher Heinrich der Löwe im J. 1181 durch das zu Würzburg gehaltene Fürstenrecht mit der Acht belegt und ihm der Besitz aller seiner Reichslehne abgesprochen wurde, da erklärte er das Urtheil für ungiltig, weil Schwaben sein eigentliches Vaterland, und er nur daselbst gerichtet werden könne.

Nachdem Karls des Großen Anordnungen im Betreff der Rechtspflege allmählig außer Gebrauch gekommen waren, wurden, besonders seit Otto I., die gerichtlichen Zweikämpfe zur Entscheidung zweifelhafter Fälle immer allgemeiner. Auch bei dem Fürstenrechte kam diese seltsame Art, die Wahrheit

zu erforschen, in Gebrauch und gab zu vielen Fehden Anlaß; denn wer hinreichende Streitmacht besaß, um einen Gegner, der ihm Gerechtigkeit verweigerte, mit Erfolg angreifen zu können, der that dieß lieber, als daß er seine Sache bei dem Fürstenrecht anhängig gemacht hätte, wo von dem ungewissen Ausfall des Zweikampfs sein Leben und seine Ehre abhing. Geistliche waren nicht verpflichtet, einen gerichtlichen Beweis durch den Zweikampf zu führen; doch sind Beispiele vorhanden, daß König Friedrich II. Priester wirklich dazu genöthigt habe. Auch konnte Niemand gezwungen werden, mit einem Gegner, der ihm an Stande nicht gleich war, einen Zweikampf zu bestehen.

XIII. Ursprung der Kurfürstenwürde.

Ueber die Zeit des Entstehens der sieben Kurfürsten sind die Meinungen der deutschen Geschichtschreiber lange Zeit höchst verschieden gewesen, denn mehrere haben den Ursprung dieser Würde stets viel zu früh angenommen, und zwar aus dem Grunde, weil sie das Zufällige der Kurfürstenwürde mit dem Wesentlichen derselben verwechselten: nämlich die Erzämter mit dem ausschließlichen Recht der Königswahl. Denn es ist ausgemacht, daß in den früheſten Zeiten allen freien Deutschen das Recht zustand, ihre Stimme bei der Wahl ihres Königes zu geben, und seitdem das Ansehen der Vasallen gestiegen war, machten diese auf das Wahlrecht Anspruch; aus dem Grunde erschien daher

bei den frühesten Königswahlen, wie unter andern bei der Wahl Konrads I., das Volk in großen Massen auf dem Wahlplatz. Doch wurde es bald klar, daß eben dieser großen Menge wegen nicht jeder Einzelne seine Stimme zur Wahl geben könne, sondern den Häuptern des Volks die Wahl überlassen müsse. Es übten also bloß die vornehmsten Fürsten, Grafen und Prälaten das Stimmrecht aus, doch allerdings im Sinne des Volks, dessen Meinung sie zuvor erforscht hatten. Gewöhnlich erschienen die vier Hauptstämme der Deutschen: die Schwaben, Baiern, Sachsen und Franken — die Rheinländer zu den letztern gerechnet —, von einander getrennt und von ihren Herzögen angeführt, auf dem Wahlplatze. Diese vier Herzöge, oft waren es auch fünf, und Lothringen wurde besonders gezählt, stimmten nun, jeder im Namen seines Volksstammes. Doch mit ihnen stimmten auch die Grafen, Bischöfe und Aebte ihrer Länder. Je mehr Stimmführer aber waren, je weniger Einstimmigkeit herrschte bei der Wahl, daher wurde die Zahl der Wähler nach und nach stets mehr beschränkt; doch nicht etwa durch Gesetze, sondern vielmehr durch das Wegbleiben der kleineren Fürsten und Prälaten, die sich überzeugten, mit ihrer Stimme keinen Ausschlag geben zu können, und sich daher die beschwerliche Reise zum Wahlort ersparen wollten. Je weniger nun von den kleineren Reichsständen erschienen, je wichtiger wurde das Stimmrecht der großen, die es nunmehr ausschließlich an sich zu bringen suchten, indessen doch nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Absicht erreichten, da es erwiesen ist, daß noch bei der Wahl Konrads IV. und Wilhelms von Hol-

land Bischöfe, Aebte und Grafen mitgestimmt haben.

Von weit höherem Alter als die Kurfürstenwürde sind die Reichshof- oder Erzämter, wovon ein geistliches, das Erzkanzleramt, und vier weltliche, das Truchseß-, Schenken-, Marschall- und Kämmereramt von alten Zeiten her vorhanden waren und als die höchsten Würden des Reichs betrachtet wurden. Das Erzkanzleramt wurde bis zum Ende des 10. Jahrhunderts von Einem der rheinischen Erzbischöfe verwaltet, gehörte aber keineswegs ausschließlich zum Erzstift Mainz; seit dem 11. Jahrhundert aber behauptete sich Mainz ausschließlich in dem Besitz dieser Würde. Die weltlichen Erzämter wurden von den Herzögen bekleidet, doch gleichfalls ohne daß eine Herzogswürde für immer mit einem Erzamt verbunden gewesen wäre, es hing vielmehr von dem Könige ab, wem er ein Erzamt ertheilen wollte Doch natürlich durfte diese Würde, der damit verbundenen Ehre wegen, nur von den mächtigsten Reichsfürsten bekleidet werden, seit dem Anfange des Zwischenreichs aber, in welchem das königliche Ansehen beinah völlig zu Grunde ging, bemächtigten sich die vier angesehensten weltlichen Fürsten der vier Erzämter als Erbstücke: nämlich Pfalz des Truchseßamts, Sachsen des Marschallamts, Brandenburg des Kämmereramts und Böhmen des Schenkenamts. Mainz hatte das Erzkanzleramt schon längst ausschließlich besessen, Köln und Trier trachteten nach einer ähnlichen Ehre und wurden nun Erzkanzler der Lombardei und des Königreichs Burgund. Von nun ab eigneten sich diese sieben Kurfürsten das

Wahlrecht ausschließlich an, welches ihnen auch nie wieder streitig gemacht worden ist.

Für die Geschichte des deutschen Adels ist das Entstehen der Kurfürstenwürden insofern von Bedeutung, als die Kurfürsten aus der Reihe des hohen Adels ausgeschieden und wirkliche Landesherren wurden, denen die Mitherrschaft des Reichs zustand, und die alle übrigen Fürsten an Rechten so weit übertrafen, daß diese durchaus nicht mit ihnen mehr in eine Klasse gehörten. Ihre Rechte zu vermehren, hatten sie aber bequeme Gelegenheit, durch die ihnen ausschließliche zustehende Königswahl; denn kein König wurde gewählt, bevor er die ihm von den Kurfürsten vorgelegte Wahlcapitulation unterschrieben hatte, in welcher sich die Kurfürsten stets neue Vorrechte ausbedungen. Dadurch wurde ihre Macht von Zeit zu Zeit beträchtlich erweitert; die der übrigen Fürsten aber herabgedrückt.

XIV. Mittlerer Adel.

Neben dem hohen Adel in Deutschland bildete sich auch ein mittlerer aus, dessen Verhältniß stets höchst schwankend blieb. Während die größere Zahl der freien Allodialherren durch die Beeinträchtigungen der hohen Reichsbeamten und der Geistlichkeit in den Vasallenstand hinabgedrückt wurde, und während ein großer Theil der freien Güter, theils durch Heirathen an die Ministerialen, theils durch Schenkungen und Testamente an die Kirche,

theils durch das Erlöschen der Familien an den König fiel, erhielten sich einige Dynasten bei ihrer Unabhängigkeit. Einige der größeren, wie unter andern die Welfen in Lüneburg, wurden der Größe ihrer Besitzungen wegen, stets zum hohen Adel gezählt, trugen später ihre Länder dem Reiche zu Lehn auf und empfingen sie als Herzogthum, Landgrafschaft u. s. w. zurück. Andere dagegen, die sich zwar von aller Lehnsverbindung frei erhalten hatten, und deren Besitzungen, wenn schon beträchtlich, doch nicht so groß waren, daß sie den Fürsten sich beizählen konnten, bildeten einen Bestandtheil einer besonderen Adelsklasse, die zwischen dem hohen und niederen Adel mitten inne stand. Einen zweiten Bestandtheil des mittleren Adels machten die Reichs-Kriegsministerialen aus. Sie erhielten für die Dienste, die sie leisteten, beträchtliche Lehne, hatten aber, da sie kein hohes Staatsamt bekleideten, auch keinen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, und konnten daher in keinem Falle zur Reichsstandschaft gelangen, noch die Landesherrlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Gleichwohl besaßen sie Ansehen und auch Mittel genug, um sich nicht zu den kleinen Reichsministerialen, die den niederen Adel bildeten, hinabdrücken zu lassen. Sie blieben in Ansehung ihres Gerichtsstandes und ihrer Leistungen unmittelbar dem Könige unterworfen; sie schlossen sich im südlichen und mittleren Deutschland den übrig gebliebenen Reichsfreiherren an und bildeten gemeinschaftlich mit ihnen eine eigene Körperschaft unter dem Namen der Reichsritterschaft, die in die schwäbische, fränkische und rheinländische, und jeder dieser Kreise wieder in mehrere Kantone eingetheilt wurde. Außer dieser geschlossenen Körper-

schaft gab es auch noch durch das nordwestliche Deutschland zerstreut einzelne Reichsfreiherren, die zu diesem mittleren Adel gezählt werden. Die Mitglieder des mittlern Adels besaßen keine Reichsstandschaft, welches eine Eigenschaft des hohen Adels war; sie waren aber auch keinem Fürsten als Landesstand oder Vasall unterworfen, sondern standen unmittelbar unter dem Reiche. Es ist dieses die am wenigsten zahlreiche Klasse des Adels.

Die Mitglieder des mittleren Adels werden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und in den neueren Zeiten oft mit dem Titel: Barone, benannt, und diese Benennung wird für gleichbedeutend mit Freiherr genommen. Dieses Wort, welches uralt und deutschen Ursprungs ist, hat aber früher eine ganz andere Bedeutung gehabt, die hier näher nachgewiesen werden soll. Das Wort Baro oder Barus, welches schon in den ältesten Urkunden des Mittelalters gefunden wird, ist das mit einer lateinischen Endung versehene Wort Par oder Bar, welches auch Bawr geschrieben wurde, und je nachdem es allein oder zusammengesetzt, in früherer oder späterer Zeit gebraucht wurde, verschiedenartige Bedeutungen hatte. Die allgemeinste Bedeutung von Bar oder Bawr war: ein Landmann, der sich die Benutzung eines fremden Grundstücks erworben hatte. Die Guts-Bauern wurden eingetheilt in freie, die neben dem gegen gewisse Leistungen übernommenen freien Grundstück auch ein eigenes besaßen, und in hörige Bauern, die ohne freies Eigenthum und völlig abhängig von der Grundherrschaft waren. Letztere wurden auch in einigen Gegenden Barschalken genannt, von ihnen unterschieden sich die Adelschalken, Nutznießer von Reichs-

beneficien, daher Ministerialen. Die Sachi- oder Sagebaronen, Gerichtsbauern oder auch Nachbürger, waren die freien Besitzer eines Gerichts über freie Standesgenossen. Ein Sachbauer, der sich vollkommen frei von allen Lehns- und Hofdiensten erhalten hatte, stand während der Gerichtssitzung in gleichem Range mit dem vorsitzenden Grafen, wenn derselbe auch nie Lehnspflichten übernommen. Das Währgeld des Einen wie des Andern galt sodann 600 Solidi, hatten sie aber Hofdienste gethan, so betrug das Währgeld nur die Hälfte Reichsbauern oder Reichsbarone waren Lehnsträger wegen unmittelbarer Reichsgüter, und daher gehörten sie zu den ersten Ständen des Reichs und wurden zunächst nach den Fürsten und Prälaten genannt. Die Vasallen der hohen Reichsministerialen nannten sich auch Territorial-Bauern oder Barone, oder auch Landherren, Landsaßen. Alle diese genannten Arten von Baronen waren also keine Freiherren, sondern im Gegentheil ohne Ausnahme Lehnsträger. Der Begriff eines Reichsfreiherren wird mit dem Worte Baron selten früher als im 14. Jahrhundert verbunden. Damals strebten die freien Allodialherren nach Titeln und Würden, obgleich sie deßhalb ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit nicht aufgeben wollten. Die Mächtigeren derselben nahmen den Grafentitel an, die weniger Bedeutenden aber nannten sich Reichsbarone, und dieser Titel kam allmählig in Gebrauch, so daß er anerkannt und durch Diplome förmlich ertheilt wurde. Der deutsche Adel ahmte darin dem französischen nach, bei welchem der Baronentitel viel früher im Gebrauch war.

XV. Niederer Adel.

Die deutsche Reichsverfassung hat sich nach und nach aus dem altdeutschen hausväterlichen und gutsherrlichen Verhältniß entwickelt, und alle Formen desselben in verschiedenen Abstufungen nachgebildet. Der König war das im Großen, was der freie Hausvater im Kleinen: Grundherr des Reichs, wie jener seines Guts. Die Reichsministerialen und königlichen Privatministerialen waren, nur im vergrößerten Maßstabe, die Hintersaßen, Hausgenossen und Knechte des Hausvaters. Die gleiche Aufsicht, die gleichen Rechte, die gleichen Obliegenheiten, hier im Großen, wie dort im Kleinen, und nur die Beziehungen des Reichs zur Kirche brachten ein Verhältniß in die Reichsverfassung, welches in dem Landhaushalt eines freien Grundbesitzers nicht wieder gefunden wird. Eben so aber, wie sich die Reichsverfassung nach dem Landhaushalt gebildet hatte, so bildeten sich wiederum in absteigender Linie ähnliche Verhältnisse zwischen den Reichsministerialen, sobald diese zur Reichsstandschaft gelangt waren, und ihren Hintersaßen, und diese hatten gleich dem Könige, ihre Haus-, Hof- und Kriegesministerialen, die ihnen die nämlichen Dienste leisten mußten, wie sie selbst dem Könige und dem Reiche, und aus welchen der niedrige Adel entstand oder die Provinzialstände. Die Reichsministerialen hatten auf ihren weitläufigen Besitzungen eine Menge höriger Leute und Unterthanen, die ihnen gegen abgetretene Grundstücke Dienste

leisteten, und über die sie grundherrliche Rechte ausübten. Gleich den Königen bedurften sie zu ihrem Haushalt zahlreiche Beamte und Hofdiener, und diese wurden aus den Dienstleuten und hörigen Bauern gewählt, die sich dazu vorzüglich eigneten. Diese Hof- und Wirthschaftsbedienten erhielten für ihre Dienste Beneficialgüter, die oft schon einen beträchtlichen Umfang hatten. Dergleichen Güter wurden Leutehufen, Lütehufen genannt, und unter gewissen Bedingungen sogar erblich verliehen. Diese Privatministerialen erhielten den Rang über dem niedrigen Gesinde, aus dessen Mitte sie gewählt worden waren, doch blieben sie unfrei und hörig. Sie durften ohne Erlaubniß ihrer Dienstherrschaft sich nicht verehelichen, durften die Güter nicht willkührlich verlassen, und wenn ein unfreier Ministeriale eine freigeborene Jungfrau heirathete, so wurde sie auch hörig. Dann gab es auch unfreie wirkliche Reichsministerialen, die auf den Reichsdomainen saßen und zu diesen Gütern hörig waren. Ueber diese übte der König unmittelbar dasselbe Recht, was seine großen Reichsministerialen über ihre Dienstmannen zustand. Die unfreien Patrimonialministerialen bildeten zwei Klassen, nämlich die der Hof- und Wirthschaftsbeamten und die der Kriegsmannen. Zu den Hofbeamten gehörten Marschälle, Truchseße, Wirthschaftsmaier, Schulzen oder Richter, Förster, Jäger, Zöllner, Münz-, Fisch-, Mühlmeister, Stadtvögte, Salzgrafen u. s. w. Mit den Besitzungen ihrer Grundherren zugleich vergrößerte sich ihr Wirkungskreis. Aus bloßen Dienern wurden ansehnliche Beamte, und so wie ihre Grundherren zum Fürstenrang emporstiegen, so hoben sie sich auch von

einer niederen Stufe zur höheren. Die Kriegsmannen theilten sich wiederum in Land- und Burgkrieger. Die Landkrieger saßen auf ihren Lehnen, mußten in Friedenszeiten einige landwirthschaftliche Dienste leisten, und so oft sie dazu aufgefordert wurden, sich selbst mit ihren Knechten zum Kriege stellen. Sie hatten selbst Leibeigene, über die sie nach und nach die Gerichtsbarkeit erlangten. Dann waren die Burgmannen oder Schloßministerialen, die in den Burgen als Besatzungen lagen. An der Spitze derselben stand ein Burggraf, der aber gewöhnlich nicht zu den unfreien Ministerialen gehörte; denn da mit der Burggrafschaft beträchtliche Lehngüter verbunden waren, so bewarben sich Reichsfreisaßen, auch wohl gar Grafen und andere Große darum. Den Burggrafen stand die Gerichtsbarkeit über den Burgbann zu. Aus allen diesen Klassen von unfreien Ministerialen, die aus dem Stande der Leibeigenen hervorgegangen waren und also auf der niedrigsten Stufe der bürgerlichen Gesellschaft gestanden hatten, ging nach und nach der niedrige Adel hervor. Daß es dahin kam, dazu wirkten mehrere Umstände mit, die in Betracht gezogen werden müssen, um diese Erscheinung, eine der erfreulichsten in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Staatsverfassung erklären zu können. Einmal mußte mit der Wichtigkeit der großen Reichsministerialen auch die ihrer Hofdienerschaft steigen. War der Ministeriale Fürst und erblicher Landesherr geworden, so konnte seine Dienerschaft, die ihn umgab, sein Vertrauen genoß, durch den Besitz ansehnlicher Beneficien einen bedeutenden Wohlstand erlangt hatte, ihrer Unfreiheit ungeachtet, dennoch nicht wohl mehr mit den gewöhnlichen Leib-

eigenen in eine Klasse gesetzt werden. In die Reihe dieser unfreien Ministerialen drängten sich auch freigeborene Männer ein, um an dem Genuß der Beneficien Theil zu nehmen. Um den Aemtern dieser Ministerialen vorzustehen, waren Fähigkeiten, Kenntnisse und eine gewisse Bildung erforderlich. Das alles machte eine mildere Behandlung, machte Rücksichten nothwendig, wodurch die unfreien Ministerialen eine ehrenvollere Stellung gegen ihre Dienstherren gewannen. Sie gelangten nach und nach, ihrer Hörigkeit unbeschadet, zu bedeutenden Rechten. Viele besaßen die Mittel, sich von den lästigsten Verhältnissen loszukaufen, andere erhielten durch Gunst zuweilen auch durch kluges Zusammenhalten mit ihren Standesgenossen und durch glücklichen Trotz wichtige Befreiungen, und so löseten sich ihre Fesseln immer mehr und mehr. Wirkliche Freigebungen kamen auch nicht selten vor. Das alles trug dazu bei, einen sehr zahlreichen und ehrenwerthen Stand zu bilden, der zwischen der Masse des niedrigen Volks und den Großen in der Mitte stand. Diese Heranbildung erfolgte nicht in allen Gegenden Deutschlands zu gleicher Zeit, überall aber nur stufenweise. Zuerst erhielten die unfreien Ministerialen das Erbrecht ihrer Beneficien, darauf das Recht, ihre Güter, die sie bisher nach dem Dienstrecht besessen hatten, künftig nach dem Lehnrecht zu besitzen, dann auch wohl das Recht, sie zu theilen, zu verpfänden und selbst die niedrige Gerichtsbarkeit darüber. So verlor sich ein Zeichen der Dienstbarkeit nach dem andern, und aus hörigen Leuten, die anfangs völlige Leibeigene, dann wenigstens Glebae Adscripti waren, gingen die Landstände hervor, und der

niedere Adel, unter dessen Gliedern später viele an Vermögen dem unmittelbaren Reichsadel nahe standen.

Es ist eine auffallende Eigenthümlichkeit in der deutschen Reichs-Geschichte, daß alle Stände, von dem höchsten bis zum niedrigsten, in anfänglicher Dienstbarkeit und Unfreiheit ihren Ursprung genommen haben. Diese Eigenthümlichkeit offenbart sich auch in allen Satzungen und Einrichtungen; überall ist von Dienstpflicht die Rede, und in dem Lehnssystem, auf dem die deutsche Verfassung beruhete, kommen die Fälle gar häufig vor, daß auch der Mächtige dem minder Mächtigen, der Höhere dem Niedrigern zu Diensten rechtlich verpflichtet ist und sie auch unweigerlich leistet. So waren Kurfürsten und Herzoge Beamte eines bloßen Abts oder Bischofs, so gehörten Grafen zu dem Hofgesinde eines Landgrafen, und es gab kein unmittelbares Stift oder Kloster, welches nicht vornehme Adelige und wohl gar Fürsten unter seinen Beamten gezählt hätte. Dieses scheint im Widerspruch mit dem Volkscharakter der Deutschen zu stehen, denen die Freiheit über Alles ging. Doch bei genauerer Erwägung der Verhältnisse verliert sich das Auffallende, und gerade durch den Volkscharakter wird die Gestaltung solcher Verhältnisse erklärbar. Schon Tacitus berichtet, daß die alten Deutschen ihre Sklaven mild behandelten und nicht mit harten Strafen belegten, ja daß körperliche Züchtigungen bei ihnen nicht üblich waren. Zu allen Zeiten aber rechneten die Deutschen ihr Gesinde mit zu ihrer Familie und waren ihm mehr Hausväter als Herren. Dadurch verlor schon bei den Deutschen das Dienen den Begriff von Niedrigkeit und Entwür-

digung, der ihm bei anderen Völkern, besonders der alten Welt, anklebt. Das hausväterliche Verhältniß ging in Deutschland aus der Familie auf den Staat über: auch in größeren Verhältnissen erschien der Lehns- und Grundherr seinen Hörigen stets mehr ein Familienhaupt als ein Gebieter, und so war die Abhängigkeit bei dem großen Rechtlichkeitssinn der Deutschen so drückend nicht, als es den Anschein haben könnte. Dem Deutschen war bei aller Freiheitsliebe, von der er zu allen Zeiten durchdrungen gewesen ist, das Dienen so widerwärtig nicht; denn nur durch Dienen, durch übernommene Pflichten glaubte er sich Verdienste erwerben und auch zum Gebieten tüchtig machen zu können. Die Söhne des höchsten Adels dienten als Edelknaben, dann als Knappen und endlich als Ritter, schon von den Jüngeren ihres Standes selbst wieder bedient, an Höfen. Nur allerdings verstand sich das von selbst, daß mit Milde geboten, und ohne Aufopferung einer gewissen Selbstständigkeit gehorcht wurde. Es scheint freilich hart, wenn der bereits zum Adel gerechnete Dienstmann eines Reichsstandes sich ohne Einwilligung seines Grundherrn nicht verheirathen durfte, wenn er zum Pfande eingesetzt oder gar verschenkt wurde. Wenn aber mit Gewißheit angenommen werden darf, daß die Einwilligung zur Heirath nie versagt wurde, außer in solchen Fällen, wo dadurch eine Verletzung oder völlige Vernichtung des Lehnsverhältnisses eingetreten wäre; wenn die Verpfändung eigentlich nichts war, als eine Bürgschaftleistung, und die Verschenkung nichts als die Uebertragung zustehender Rechte auf einen anderen Grundherrn, so gewinnt die Sache ein milderes Ansehen. Gegen

Mißbräuche fanden Berufungen auf ein Fürstenrecht statt, und für den Nothfall wurde auch wohl die Selbsthilfe angewandt.

Eine bedeutende Verbesserung der Dienstmannen war es, als Mannengerichte und Austräge eingeführt wurden. In den früheren Zeiten stand den Dienstherren das Recht zu, seine Dienstmannen zu richten; doch sobald diese zu einigem Ansehen gelangt waren, wurde ihnen das uralt übliche deutsche Recht zu Theil, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, und der Dienstherr behielt bloß das Recht des Vorsitzes. Solche Gerichte hießen die Mannengerichte. Waren die Rechtsnehmer mit dem Urtheil eines solchen Gerichts unzufrieden, so stand ihnen die Appellation an das Fürstenrecht frei. Bei der Unzuverläßigkeit und der seltenen Versammlung der Fürstenrechte wurde aber oft ein anderer Weg eingeschlagen, um die Mangelhaftigkeit der von den Mannengerichten gefällten Urtheile zu verbessern. Die streitenden Parteien beriefen sich nämlich auf die Entscheidung einiger dazu erwählter rechtschaffener und einsichtsvoller Männer. Solche Entscheidungen hießen die Austräge. Auch selbst die höheren Reichsstände unterwarfen sich solchen Entscheidungen, und es war nichts Seltenes, daß adelige Dienstmannen in den Streitsachen ihrer Landesherren, oder auch wohl fremder Fürsten, zu Schiedsrichtern erwählt wurden.

Noch ist ein Bestandtheil des niedrigen Adels zu erwähnen, nämlich der Städteadel, dem häufig, wiewohl ohne hinreichende Gründe, die adelige Qualität bestritten worden ist. Er hat sich auf eine vielartige Weise und zu verschiedenen Zeiten gebildet. Einen Theil davon bildeten die fürst-

lichen, geistlichen oder auch wohl königlichen Ministerialen, die als grundherrliche Beamte in den Städten angestellt waren und auch nach Niederlegung der Aemter ihren immerwährenden Wohnsitz in den Städten nahmen. Viele freie Grundherren wählten, um den Plackereien der Reichsministerialen zu entgehen, ihren Wohnsitz in den Städten und nahmen darin das Bürgerrecht an. Zuweilen wählten auch die Bürger auswärtige Adelige zu ihren Beamten, die sodann in die Stadt zogen. Oft gewannen Landadelige das städtische Bürgerrecht, um den Schutz der Städte zu genießen, und wurden dann, sobald es ihr Vortheil erheischte, in den Städten ansäßig. Oft siedelten sich auch Adelige in den Städten an, um daselbst die wichtigsten obrigkeitlichen Aemter bekleiden zu können. Alle diese machten den städtischen Adel aus, der zu dem niedrigen Adel in Deutschland gerechnet wurde und mit demselben gleiche Rechte genoß. Der städtische Adel war in den mehresten deutschen Städten im Besitz der Magistratsstellen und deßhalb wohlhabend, stolz und unabhängiger als der mittlere Landadel, von dem er seines Reichthums wegen beneidet, wegen der bürgerlichen Geschäfte dagegen, die er trieb, verachtet wurde.

XVI. Von dem Kriegeswesen des deutschen Adels.

Dem Kriege hat der deutsche Adel sein Entstehen zu verdanken, durch den Krieg erhielt er seine vorherrschende Wichtigkeit, der Krieg war sein Hauptberuf, oft seine ausschließliche Bestimmung; daher bilden die kriegerischen Verhältnisse des Adels einen Hauptheil seiner Geschichte. Alle Verhältnisse des deutschen Volks selbst sind auf Landwirthschaft und Krieg gegründet. Das fränkische Reich, aus welchem das deutsche entstand, wurde in Folge einer Eroberung und nur durch Krieger gegründet; deßhalb sind bei der Verfassung nur landwirthschaftliche oder kriegerische Formen vorwaltend.

Die älteste deutsche Kriegesverfassung des Landaufgebots, zufolge dessen alle Grundeigenthümer bewaffnet im Felde erscheinen mußten, wurde von den fränkischen Königen nur selten in Anwendung gebracht, da die Ministerialen größtentheils ausreichend für ihre Kriege waren. In einem desto ausgedehnteren Grade machte aber Karl der Große, wie bereits nachgewiesen, bei seinen vielen und gewaltigen Kriegeszügen Gebrauch von dem Heerbann oder Landaufgebot, wodurch er ein unbeschreibliches Elend über die minder begüterten freien Grundeigenthümer brachte und den Untergang dieses bis dahin zahlreichen Standes herbeiführte. Durch die Unterdrückung der freien Landbesitzer ging die alte mächtige Landwehr zu Grunde, die in Zeiten

der Noth der sichere Schutz des Landes gegen auswärtige Feinde gewesen war. Das Bestreben der Nachfolger Karls, die Verwandlung der freien Landleute in Hörige zu verhindern, blieb erfolglos, und die schärfsten Verordnungen dagegen fruchteten nichts; denn schon waren die Ministerialen zu mächtig geworden und achteten die Befehle der Könige nicht; daher zum Theil auch die Hilflosigkeit des deutschen Reichs unter den letzten Karolingern und Konrad I. bei den Einfällen der Normannen, Slaven, Wenden und Ungarn. Nun gerieth die Kriegsgewalt immer mehr in die Hände der Vasallen, die sich dadurch förmlich zu einer Kriegerkaste ausbildeten und den Krieg als eine Kunst erlernten und betrieben. Eine völlige Ordnung wurde aber in diesen Kriegerstaat unter dem Könige Heinrich I. gebracht, der die vereinzelten Streitkräfte sammelte und durch ihre zweckmäßige Anwendung der Wehrlosigkeit des Reichs ein Ende machte. Bis dahin hatte die Hauptstärke der deutschen Heere in dem Fußvolk bestanden. Um den Ungarn, die sämmtlich zu Pferde fochten, Widerstand leisten zu können, bildete Heinrich die Heeresfolge in den Reiterdienst um. Der Kriegesdienst zu Pferde wurde von da ab eine Auszeichnung, die allein den Lehnsleuten vorbehalten blieb; die Hörigen und Leibeignen machten das Fußvolk aus. Die von diesem Könige angeordneten Kriegesspiele zur Uebung der Reiterei gewannen eine wichtige Bedeutung, und sind sie gleich nicht für den Ursprung der Turniere zu halten, so haben sie doch unstreitig deren spätere Einführung begünstigt. Durch seine Verordnung, daß der neunte Mann der Kriegespflichtigen zur Besatzung in die

Burgen und befestigten Plätze gelegt werden mußte, hatte er das Wohnen des Adels in den Burgen allgemein gemacht und der kriegerischen Verfassung der Vasallen eine neue Befestigung gegeben. Vielleicht schon früher eingeführt, doch von Heinrich I. Zeiten ab in steter Anwendung) war die merkwürdige Einrichtung der

sieben Heeresschilde,

in welche der Kriegesstaat des deutschen Reichs eingetheilt wurde. Den ersten Schild hatte allein der König; den zweiten Schild führeten alle geistliche Fürsten und Reichsprälaten, die nicht nur ihre Mannschaft stellen, sondern auch, besonders in früheren Zeiten, persönlich dabei erscheinen mußten. Der dritte Heerschild umfaßte alle Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und überhaupt Alle, die zum weltlichen Fürstenstande gehörten. Zum vierten Schilde rechneten sich alle freie Kriegesministerialen oder bloße Lehnsträger, die keine Hofministerialen waren. Zum fünften Schilde wurden alle freie Civilministerialen, die auch mit freiem Eigenthum ansäßig waren und neben den Haushofdiensten auch Kriegesdienste leisteten, gerechnet. Den sechsten Schild bildeten die königlichen Mannen oder die zu den unmittelbaren Reichsgütern gehörigen unfreien Ministerialen. Der siebente und letzte Schild gehörte den unfreien Patrimonial-Ministerialen der Reichsgroßen an, die auch Semperleute genannt wurden, daß heißt alle Zeit zum Dienste stellbar, im Gegensatz von Semperfreien, die nie ein Lehn übernommen hatten. Die unfreien Patrimonial-Ministerialen wurden im Verhältniß der Größe des Gebiets, zu welchem sie

gehörten, gestellt, und ihre Zahl war gesetzlich bestimmt. Wer wenigstens Zehn davon bewaffnete und unterhielt, der befehligte sie auch, führte an seiner Lanze eine viereckige Fahne, und hieß Bannerherr.

XVII. Das Burgwesen.

Mit der Kriegesverfassung des Adels steht das Burgwesen desselben im genauesten Zusammenhange und erfordert hier einer näheren Erörterung. Das Wort Burg, von: bergen, — sichern —, abgeleitet, deutet auf die Bestimmung der Burgen hin, deren Zweck es allerdings war, theils ihren Bewohnern, theils dem umliegenden Lande Schutz und Sicherheit vor feindlichen Anfällen zu gewähren. Die Bauart der Burgen war nach den Zeiten ihrer Erbauung, den örtlichen Bedürfnissen und den Verhältnissen ihrer Besitzer höchst verschieden, doch waren es stets mit Mauern oder Wällen und Graben befestigte und gewöhnlich auf Bergen erbauete Wohnsitze, deren Einrichtung auf die Vertheidigung gegen feindliche Angriffe berechnet war. Befestigte Wohnsitze werden zwar schon in den frühesten Zeiten einzeln angetroffen, doch kamen sie wohl erst unter den Karolingern, besonders am Rhein, allgemeiner in Gebrauch, und wahrscheinlich haben die damals noch an manchen Orten vorhandenen römischen Kastelle ihnen zum Muster gedient. So erbauete zu Anfange des 7. Jahrhunderts der Herzog Eticho von Aleman-

nien auf den Trümmern eines von Kaiser Maximin gegründeten Kastells die Burg Hohenburg zu seinem Wohnsitz. Die ersten steinernen Burgen sind dem Anschein nach höchst einfach gewesen und bestanden wohl nur meistens aus einem zur Wohnung eingerichteten festen Thurm, der mit einer starken Mauer umgeben war. Später wurden mehrere Thürme hinzugefügt, weitläufige Gemächer und Vorrathshäuser angebauet und das Ganze zur bequemen Wohnung für die Familie des Herrn oder Befehlshaber der Burg und zur Aufnahme einer mehr oder weniger zahlreichen Besatzung eingerichtet. Die Anlegung der Burgen war zu einer Zeit, in welcher es noch wenig Städte gab, bei dem damaligen rechtlosen Zustande ein allgemeines Bedürfniß, um das Eigenthum und die Personen zu sichern; daher wurden die königlichen Villen, die Wohnsitze der Bischöfe und der Reichsbeamten in Burgen umgewandelt, unter deren Mauern sich Schutzbedürftige ansiedelten und so die Städte gründeten. Auch andere bedeutende Vasallen und Grundherren, die den Bau bestreiten konnten, legten Burgen an, was, da der Staat den hinreichenden Schutz des Eigenthums nicht gewähren konnte, Jedem unbenommen blieb. Die großen Vasallen und Grundherren benutzten die Burgen, um von ihnen aus minder mächtige Standesgenossen zu unterdrücken. Das gab denn Veranlassung, daß auch der kleinere Adel sich durch Burgen zu schützen suchte, und so wurde bald Deutschland mit einer zahllosen Menge von Burgen bedeckt, die zwar allerdings vielen Tausenden Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährten und es verhinderten, daß bei Ueberfällen auswärtiger Feinde diesen das bewegliche

Eigenthum der Bewohner des platten Landes in die Hände fiel. Dagegen hemmten die Burgen die Wirksamkeit der königlichen Macht, boten den Lehnsträgern bequeme Rückhalte bei Empörungen gegen den Oberlehnsherrn, unterhielten die Streitsucht des Adels und dienten den Raubrittern und Wegelagerern, auch manchen anderen Bösewichtern zu bequemen Verstecken. Die Fürsten und Großen besaßen mehrere, oft viele, feste Burgen, wovon eine durch Festigkeit, Bequemlichkeit, auch wohl Pracht ausgezeichnete ihr beständiger Wohnsitz und die Stammburg war, die auch bei Ländertheilungen stets in den Händen des Haupts der Familie blieb. Jede adelige Familie von einiger Bedeutung besaß aber wenigstens eine Burg. Doch geschah es nicht selten, daß, wenn sich eine adelige Familie in mehrere Zweige theilte, alle zusammen eine Burg gemeinschaftlich besaßen, oder daß mehrere Familien, auch ohne verwandt zu seyn, durch Kauf, Tausch oder Verträge gemeinsam eine Burg an sich brachten. Dergleichen Gemeinschaften hießen

Ganerbschaften.

Alle Miteigenthümer hatten dann einen gewissen Antheil an dem Eigenthum der Burg, je nachdem die Verträge es besagten, und bestritten auch im Verhältniß ihres Antheils die Kosten der Unterhaltung, so wie ihnen die Benutzung des zur Burg gehörigen Gebiets gemeinschaftlich zustand. Jedem Ganerben mußte in seinen Fehden die Burg zum Schutz und zum Angriff geöffnet werden, doch war die Benutzung der Burg an gewisse Satzungen gebunden. Wer sich säumig in dem Beitrag der Kosten zur Unterhaltung der Burg und der

Besatzung erwies, verlor nach einem gewissen Zeitraum das Ganerbrecht. Ueber Streitigkeiten der Ganerben unter einander und über Pflichtverletzungen derselben gegen die Gesellschaft entschieden zwei Aelteste oder ein von ihnen gewählter Obmann. Diese Schiedsrichter hatten die Befugniß, mit der Strafe des Einlagers (Obstagium) zu belegen. Der also Gestrafte mußte sich an einen ihm bestimmten Ort, gewöhnlich eine Herberge in irgend einer Stadt, begeben und daselbst auf seine Kosten entweder allein, oder mit einer gewissen Anzahl Dienstmannen eine festgesetzte Zeit verweilen.

Jede Burg hatte einen gewissen Bezirk, der davon unzertrennlich war, und auf dem gewöhnlich einige besondere, von dem Lehnsherrn erworbene Rechte beruheten. Dieser Bezirk hieß der Burgbann, und die Verletzung der Rechte der Burgherrn innerhalb des Burgbanns galt für eine größere Beleidigung, als wenn das Gleiche außerhalb geschah. Der hohe Adel hatte auf seinen Burgen gewöhnlich einen Burggrafen angestellt, der im Namen des Besitzers die Gerichtsbarkeit verwaltete. Auf den Burgen der Adeligen befanden sich Burgvögte, denen die Aufsicht über das Gesinde und die Besatzung der Burg anvertrauet war. Die Burgen waren stets mit einer hinreichenden Besatzung zur Vertheidigung versehen; doch gehörten in der Regel auch die sogenannten Burgmannen dazu, Lehnsleute, die Grundstücke besaßen und dafür die Verpflichtung übernommen hatten, gewisse Dienste, Geld oder Früchte, zu leisten und zu liefern, und auf Erfordern sich zur Vertheidigung der Burg oder auch wohl außerdem zu Kriegesdiensten zu stellen.

Mit dem Burgwesen stehet das

Oeffnungsrecht

im Zusammenhange. Es wurde durch Verträge oder Kauf gewonnen und bestand in der Befugniß des Berechtigten, die Oeffnung der Burg zum Schutz oder Angriff gegen einen Feind zu fordern. Zuweilen hatte sich dieß Recht der Oberlehnsherr vorbehalten. Oft bewilligten es sich zwei Burgbesitzer gegenseitig oder einer dem andern auf gewisse Bedingungen.

Im 10. Jahrhundert wurde die Erlaubniß des Kaisers zum Bau einer neuen Burg erfordert, welches früher nicht der Fall gewesen zu seyn scheint; doch ertheilten die Kaiser oft dem Adel ganzer Provinzen oder einzelnen großen Reichsständen ein für allemal das Recht dazu, wie unter andern Otto III. den weltlichen und geistlichen Vasallen in Baiern und dem Bischof Bernward zu Hildesheim. In späteren Zeiten wurden viele Burgen ohne kaiserliche Erlaubniß errichtet, bis der Unfug der Raubritter überhand nahm. Da erwarben sich mehrere Reichsstände und Städte das Recht, es ihren Nachbarn zu verbieten, innerhalb einer gewissen Entfernung von ihren Grenzen Burgen anzulegen, und die kaiserliche Erlaubniß zum Burgbau mußte wieder nachgesucht werden. So gab Karl IV. im J. 1349 den Städten Speier und Frankfurt Privilegien, ersterer: daß innerhalb fünf Meilen im Umkreise Niemand einen Burgbau unternehmen durfte. Dagegen ertheilte Kaiser Sigismund im J. 1422 dem Bischofe von Speier das Recht, überall in seinen Stiftslanden nach Gutbefinden Burgen zu erbauen. Auch die größe-

ren Reichsstände suchten oft bei dem Kaiser die Erlaubniß zum Bau einer einzelnen Burg nach; doch geschah dieses nur dann, wenn sie Widerspruch gegen den Burgbau von ihren Nachbarn erwarteten. Dagegen litten die Fürsten, nachdem sie zur Landeshoheit gelangt waren, es nicht, daß ihre adeligen Landstände ohne ihre Bewilligung neue Burgen errichteten oder zerstörte wieder herstellten; aber auch die Landesstände bestritten ihrem Landesherrn zuweilen das Recht, neue Burgen anzulegen, wie unter andern in Lüneburg, woselbst die Herzöge in den Jahren 1388 und 1392 versprachen, ohne Bewilligung der Ritterschaft und Städte im Lande weder selbst neue Burgen zu bauen, noch es Anderen zu gestatten. Aber in noch weit früherer Zeit widersetzten sich die Sachsen dem Bauen vieler Burgen in ihrem Lande, welches König Heinrich IV. unternommen hatte, um sie desto besser im Zaume zu halten. Sie brachten es wirklich dahin, daß der König die Zerstörung mehrerer Burgen gestatten mußte.

Ende des ersten Bändchens.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauschnick, Gottfried Peter,

Geschichte des deutschen Adels

Bd.: 1

Dresden (1831)

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.Hist.111(16,1/2#33,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11695244-3